

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten des Bundestages

Jahresbericht 1978

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen – Grundsätzliches zur Inneren Führung	3
2 Grundrechte der Soldaten – Die Würde des Menschen und sein Anspruch auf körperliche Unversehrtheit	6
3 Grundsätze der Inneren Führung	10
3.1 Führung und Ausbildung	10
3.1.1 Allgemeines	10
3.1.2 Schule der Bundeswehr für Innere Führung	11
3.1.3 Militärgeschichtliches Forschungsamt	11
3.1.4 Arbeitsgruppe Rechtsunterricht	12
3.2 Alkohol — Beeinträchtigung des Führungsverhaltens und der Disziplin	13
3.3 Politische Betätigung	15
3.4 Wehrdisziplinarrecht	16
3.4.1 Handhabung der Disziplinargewalt	16
3.4.2 Arrestvollzug	17
3.4.3 Vorläufige Festnahme	18
3.5 Personalangelegenheiten	18
3.5.1 Mannschaften	18
3.5.1.1 Versetzung verheirateter Wehrpflichtiger	18
3.5.1.2 Vorzeitige Entlassung wegen besonderer Härte	18
3.5.2 Unteroffiziere	18
3.5.2.1 Allgemeines	18
3.5.2.2 Zuweisung von Lehrgangsplätzen	19
3.5.2.3 Etatisierung sogenannter Weißbuchstellen für Hauptfeldwebel	19

	Seite
3.5.3 Offiziere – Allgemeines zur Laufbahn	20
3.5.4 Beurteilungen	20
3.5.5 Urlaub	21
3.5.5.1 Sonderurlaub	21
3.5.5.2 Dienstbefreiung	22
3.5.6 Ausgleich für zusätzlich geleistete Dienste	22
3.6 Fürsorgeangelegenheiten	22
3.6.1 Wehrsold	23
3.6.2 Familienheimfahrten	23
3.6.3 Bekleidung und Ausrüstung	23
3.6.4 Unterkünfte	24
3.6.5 Einbringung von Waren in Bundeswehrliegenschaften zum Eigenbedarf	24
3.6.6 Beeinträchtigte Dienst- und Verwendungsfähigkeit bei Gesundheitsstörungen von Wehrpflichtigen	24
3.6.7 Freizeitgestaltung	25
3.6.8 Wohnungsfürsorge	25
3.6.8.1 Allgemeines	25
3.6.8.2 Wohnungsbestand, Größe und Ausstattung der Wohnungen	25
3.6.8.3 Mietzins	26
3.6.8.4 Wohnungsvergabe	26
3.6.8.5 Anregungen	26
3.6.9 Trennungsgeld	27
3.6.10 Wehrdienstbeschädigungsverfahren	27
3.6.11 Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten bei Arbeitslosigkeit	27
3.7 Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden	28
3.7.1 Stellungnahmen zu Versetzungsgesuchen	28
3.7.2 Verzögerte Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit	28
3.7.3 Unangemessene Äußerungen in Beschwerdebescheiden	29
4 Schlußbemerkungen	29
5 Einzelberichte und Weisungen	31
6 Anlagen	31
6.1 Statistik	31
6.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik	31
6.1.2 Statistische Übersichten	32
6.2 Truppen- und Informationsbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge	40
6.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1977 und deren Beratung im Deutschen Bundestag	45
6.4 Organisationsplan	46

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652) zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages – 02 – 01 – vom 6. März 1979.

1 Vorbemerkungen – Grundsätzliches zur Inneren Führung

Der Sommer 1978 war durch eine breite und zum Teil kontroverse Diskussion in der Öffentlichkeit über die Innere Führung gekennzeichnet. Einige Diskussionsbeiträge erweckten den Eindruck, die Innere Führung sei in Theorie und Praxis nicht über den Stand der Anfangsjahre der Bundeswehr hinausgekommen, sie stecke in einer Krise, ja sie befände sich in einem Schrumpfungsprozeß; für andere schien auf diesem Gebiet alles in bester Ordnung zu sein.

Innere Führung ist jedoch zu komplex, ihre Anwendung und Verwirklichung in den verschiedenen Bereichen und Führungsebenen der Bundeswehr zu unterschiedlich, als daß pauschale Urteile auch nur hinlänglich zutreffend Anspruch, Wirklichkeit und Entwicklungstendenzen aufzeigen könnten.

Wenn ich das Thema Innere Führung erneut allgemein aufgreife, so liegt dieses darin begründet, daß die Diskussion 1978 Gesichtspunkte erkennen ließ, die auf eine Verengung dessen hindeuten, was unter Innerer Führung zu verstehen ist.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hat den freien, mündigen Bürger zum Leitbild, der an der politischen Gestaltung seines Staates aktiv mitarbeitet, dessen Zuverlässigkeit und Einsicht die Verwirklichung der demokratischen Prinzipien im Rahmen der durch das Grundgesetz umschriebenen Wertordnung garantiert. Dieses Leitbild gilt grundsätzlich auch für den Staatsbürger in Uniform. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

Innere Führung will

- die Spannungen zwischen den Freiheitsrechten des Bürgers und den gesetzlich begründeten Pflichten des Soldaten dergestalt abbauen, daß sich beide Bereiche weitestgehend nähern, soweit nicht Deckung möglich wird.
- den Soldaten in die Gesellschaft integrieren. Die Bundeswehr als Teil der Exekutive ist rechtlich in die staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eingebunden; sie untersteht dem Primat der Politik, ist parlamentarischer Kontrolle unterworfen und politisch wie gesellschaftlich legitimiert. Der Soldat nimmt am politischen, geistigen, kulturellen und sozialen Leben und Wandel in unserem Staat teil.
- dem Soldaten der Bundeswehr ein Bewußtsein für den Wert unserer staatlichen Ordnung vermitteln, daß er bereit ist, aus Überzeugung seinen militärischen Auftrag zu erfüllen und Recht, Freiheit und Menschenwürde im Sinne unserer grundgesetzlichen Ordnung zu verteidigen. Diese Überzeugung bedarf nicht allein der Kenntnis unseres Staatswesens und seiner Organe, sondern vor allem seiner Wertordnung wie auch einer Vor-

stellung von der politisch-historischen Entwicklung in Deutschland und von der Einbettung der Bundesrepublik in die freie Welt. Der Soldat soll zu einem eigenen, begründbaren politischen Urteil befähigt sein und wissen, wie politische Willensbildung und Entscheidungsfindung zustandekommen.

- Organisations- und Kommunikationsformen entwickeln, die unter Berücksichtigung des technischen Wandels, der Notwendigkeit der Spezialisierung, Rationalisierung, Zentralisierung und der Forderung nach zielorientierter militärischer Führung den einzelnen Menschen als verantwortliche, eigenständige Größe und als Wert in sich selbst herausstellen und stärken; hierdurch erst wird zeitgemäße Menschenführung ermöglicht. Führungsstrukturen müssen geschaffen werden, in denen der Verantwortliche seinen Aufgabenbereich selbständig ausfüllen kann, die Raum lassen für das Entwickeln personaler Beziehungen sowohl im Vorgesetzten-Untergebenenverhältnis wie auch auf der Kameradenebene und in denen schließlich der Zusammenhang zwischen technischer Funktion des einzelnen und übergeordnetem Auftrag deutlich werden kann.
 - Kooperativer Führungsstil und die Praktizierung der Auftragstaktik sind erforderlich. Fürsorge und Betreuung haben sich am ideellen Leitbild unserer Verfassung vom mündigen Bürger zu orientieren.
 - ein Prozeß ständiger Gestaltung sein. Seine Determinanten sind die Wertordnung unserer Verfassung, der Stand der politischen und sozialen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und die Ergebnisse des Wandels im militärisch-technischen Bereich.
 - die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte stärken. Innere Führung ist ein untrennbarer Teil allen militärischen Führens auf allen Ebenen und ein Bindeglied zwischen spezifisch militärischem Auftrag und der ihm innewohnenden politischen Dimension. Sie bildet den geistigen Rahmen für das Führungsverhalten aller Vorgesetzten und ist zugleich Handlungsnorm für den Führenden.
- Die Innere Führung hat sich vom Konzept der Aufbauphase der Bundeswehr bis heute ständig fortentwickelt. Einige Marksteine neben vielen anderen Maßnahmen an diesem Weg der Entwicklung sind
- das Handbuch der Inneren Führung von 1957,
 - die Zentralen Dienstvorschriften 10/1 „Hilfen für die Innere Führung“ von 1972 und 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ von 1973 sowie
 - der neue Auftrag an die Schule der Bundeswehr für Innere Führung von 1978.

Der Bundesminister der Verteidigung hat durch die Zentrale Dienstvorschrift 10/1 deutlich gemacht, welche Maßstäbe er der Inneren Führung zugrunde legt. Meines Erachtens entspricht diese Vorschrift grundsätzlich den Forderungen der Truppe, die Zielvorstellungen der Inneren Führung in Richtlinien für eine praktische Handhabung ihrer Grundsätze in den Streitkräften umzusetzen.

Die Innere Führung wurde von den Soldaten im wesentlichen angenommen. Daß immer wieder Verstöße vorgekommen sind und in Zukunft auch nicht auszuschließen sein werden, hat vor allem zwei Gründe, einen konzeptionellen und einen mehr praktischen:

- Die Verwirklichung der Inneren Führung ist ein Hochziel. Bei Hochzielen kann es nicht ausbleiben, daß sie nicht immer und überall ganz sowie von allen erreicht werden. Anspruch und Wirklichkeit der Inneren Führung stehen in einem natürlichen Spannungsverhältnis, bei dem sich die Wirklichkeit dem Anspruch gelegentlich nur „mit einiger Mühe“ nähern kann;
- die geistige Durchdringung dessen, was die Grundsätze der Inneren Führung bedeuten, ist nicht immer genügend tiefgehend; Ausbildung und Erfahrung insbesondere jüngerer Vorgesetzter auf diesem Gebiet sind nicht in jedem Falle ausreichend. Die Bundeswehr besteht aus irrtumsfähigen Menschen. Es gibt auch in ihr nicht den politisch-soldatischen „Homunkulus“, der allen Ansprüchen der Inneren Führung gerecht wird und „Meister aller militärischen Disziplinen“ ist.

Diese Klippen sind für diejenigen, die die Umsetzung der Grundsätze der Inneren Führung in der Praxis besorgen, gelegentlich nicht ohne Kollisionen umschiffbar. Erreichbar ist jedoch ein dienstliches Klima, das die Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung nicht unnötigerweise behindert. Dieses ist eine ständige Aufgabe aller Führungsebenen.

Die Bundeswehr wie auch zivile Großorganisationen mit einer auf Arbeitsteilung beruhenden hierarchischen Führungsstruktur bedürfen formalisierter und zentraler Regelungen für eine wirkungsvolle und zielgerechte Zusammenarbeit. Der Bundeswehr wohnt wie jeder anderen Großorganisation das eigengesetzliche Bestreben inne, die Effizienz zu steigern. Diesem Ziele dienen Arbeitsteilung, Perfektionierung des technischen Gerätes und das Ausbilden einschlägiger Fachrichtungen. Sie bewirken eine Intensivierung und Spezialisierung der bisherigen Aufgaben, eine Verfeinerung bestehender Vorschriften und Befehle sowie das Schaffen neuer Planungen, Verantwortungen und Interdependenzen.

Hemmnisse, Innere Führung zu verwirklichen, sehe ich

- auf dem Gebiet der bürokratischen Organisation in der scheinbar eigengesetzlichen Steigerung und auf der Ausführungsebene vielfach als unerträglich empfundenen Dichte von Vorschriften aller Art, ergänzenden Arbeitsanweisungen usw.,

die den Adressaten häufig überfordern und ihm die Fähigkeit zu eigener Entscheidung und selbständigem Handeln im Sinne einer Auftrags-taktik nehmen. Hinzu kommt, daß Befehle durch Verweisungen oft aus sich heraus nicht mehr verständlich sind.

Die große Zahl von Vorschriften, Erlassen, Weisungen und Befehlen, deren Urheber gleichermaßen truppendienstliche und fachdienstliche Vorgesetzte sind, bringt für viele Soldaten ein Ausmaß an Forderungen mit sich, die „vollständig, gewissenhaft und unverzüglich“ zu erfüllen (§ 11 Soldatengesetz) sie nicht in der Lage sind. Der für die Dienstplangestaltung verantwortliche Vorgesetzte sieht sich häufig nicht in der Lage, befohlene Ausbildungen im Dienstplan unterzubringen; er ist in diesen Fällen gezwungen, „Prioritäten“ zu setzen, ohne doch zugleich beurteilen zu können, ob seine Entscheidung unter dem Blickwinkel seiner Führungsebene übergeordneten Gesichtspunkten auch entspricht. Eng verknüpft mit dieser Bündelung von Forderungen ist

- eine Verfeinerung von Ausbildungsvorschriften derart, daß sie Ziele und Mittel bis hin zum Stundenansatz für die Unterrichtung festlegen, ohne jedoch den Rahmen zu berücksichtigen, den andere Ausbildungsgebiete beanspruchen.

So fordert die ZDv 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ in der Anlage 3 für den Grundwehrdienst als Anhalt mindestens 60 Unterrichtsstunden für staatsbürgerlichen Unterricht und Truppeninformation. In der Bundeswehr gibt es jedoch Einheiten und Verbände, in denen den Grundwehrdienstleistenden politische Bildung nicht oder lediglich in weit geringerem Umfang als gefordert vermittelt wird. Hierfür gibt es häufig auch eine nachvollziehbare Begründung: Auftrag und Vorbereitung auf den Auftrag der Soldaten nehmen – über eine normale Stundenbelastung hinaus – so viel Zeit in Anspruch, daß für andere Dinge kein Raum mehr bleibt.

In diesen Fällen sind die Anforderungen nach ihrem Ausmaß so groß, daß sie nicht mehr vollzogen werden können. Der Soldat fühlt sich zu selektivem Gehorsam – letztlich zum Ungehorsam – gezwungen. Es verschafft ihm keinen Ausweg, wenn er eine Rechtfertigung für sich darin zu sehen glaubt, daß ein objektiv unmöglicher Befehl unverbindlich sein kann.

- Zu beanstanden sind Befehle und Erlasse, die nicht hinlänglich klar gefaßt sind, so daß bei ihrer Umsetzung Unsicherheit und Unklarheit entstehen. Mit solchen Befehlen und Erlassen entzieht sich der Vorgesetzte seiner Verantwortung und überläßt sie dem, der vor Ort diese Weisungen zu vollziehen hat.

Die Anordnung des Generalinspektors der Bundeswehr vom 30. 03. 1973 (VMBI. S. 119), die die Teilnahme von Soldaten in Uniform an politischen Veranstaltungen regeln will, ist beispielsweise so unklar in der Definition, was als politische Veranstaltung im Sinne des § 15 Abs. 3

Soldatengesetz zu werten ist, daß es immer wieder – so auch im Berichtsjahr – Anlässe gab, die ihre Unzulänglichkeit in aller Schärfe verdeutlichten. Die bedenklichen Auswirkungen hatte ich in meinen Jahresberichten 1975 und 1977 bereits dargelegt und angeregt, den Erlaß zu überprüfen und den Vorgesetzten eindeutige Abgrenzungskriterien an die Hand zu geben.

- Einschlägige Mängel auf dem Gebiet der Führungsorganisation mit nachteiligen Konsequenzen für die Innere Führung sind immer wieder anzutreffen. Die Führungsvorschriften der Teilstreitkräfte legen deutlich dar, welche Führungsgrundsätze maßgebend sein müssen. Ihre Nichtbeachtung führte zu Unzulänglichkeiten in der praktischen Verwirklichung von Innerer Führung, nämlich zur Aushöhlung der Verantwortung, zum unangemessenen Eingreifen von Vorgesetzten in die Aufgabenbereiche von Untergebenen und schließlich zu schweren Belastungen in den zwischenmenschlichen Beziehungen der Beteiligten.

In der Regel beruhten Mängel auf diesem Gebiet auf Ungeschicklichkeiten oder gar persönlichem Fehlverhalten. In einem mir bekannt gewordenen Einzelfall waren jedoch unzulänglich aufeinander abgestimmte Dienstanweisungen für das Führungspersonal wesentliche Ursache:

In einer Zentralen Militärischen Dienststelle ist der Leiter – ein Soldat – disziplinar unmittelbar dem Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr unterstellt. Sein ihm in allgemeiner dienstlicher Hinsicht unterstellter Vertreter (mit Ausnahme von truppendienstlichen Angelegenheiten) – ein Beamter – hat aber den Bundesminister der Verteidigung selber zum alleinigen Dienstvorgesetzten. Wenn – wie durch Dienstanweisung angeordnet – der Leiter bei Meinungsverschiedenheiten mit seinem Vertreter die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung einholen muß, der wiederum Disziplinarvorgesetzter des Stellvertreters des Generalinspektors ist, dann tritt die unausgewogene organisationsrechtliche Struktur deutlich hervor.

Als positives Beispiel Innerer Führung kann die Haltung des Bundesministers der Verteidigung angesehen werden, mit der er auf Vorwürfe gegen Marineoffiziere reagierte, denen in der Öffentlichkeit antisemitische Äußerungen vorgeworfen worden waren. Der Bundesminister der Verteidigung stellte sich vor seine Untergebenen und erklärte, daß er sich zu den Vorwürfen nicht äußern könne und jeder solange als unschuldig zu gelten habe, bis seine Schuld bewiesen sei. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie die disziplinarischen Überprüfungen wurden inzwischen mangels Tatverdachts eingestellt.

Dieser Vorgang ist auch deshalb erwähnenswert, weil in der Vergangenheit nicht immer nach diesem alten Rechtsgrundsatz verfahren worden ist. In einer Reihe von Vorgängen führten vorschnelle „Urteile“ und übereilte Kombinationen in der Öffentlichkeit aufgrund weitgehend ungeklärter und zum Teil auch noch heute nicht

rechtskräftig bewiesener Vorwürfe zu einschneidenden Maßnahmen gegen die betroffenen Soldaten. Es gehört zur Fürsorgepflicht eines jeden Vorgesetzten, seinen Untergebenen vor Vorwürfen in Schutz zu nehmen und sich vor ihn zu stellen, solange der tatsächliche Unrechtsgehalt der Beschuldigungen nicht erwiesen ist. Da Offiziere und Unteroffiziere durch das Soldatengesetz einer besonderen Verpflichtung zur Zurückhaltung bei Äußerungen in der Öffentlichkeit unterworfen sind, muß für diese Soldaten auch ein ausgeprägter Persönlichkeitsschutz durch ihre Vorgesetzten Platz greifen. Hier muß sich Loyalität als ein wechselseitiges Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen erweisen. Vorschnelle Reaktionen, zumal sie bei späterer gelassenerer Betrachtung allenfalls kosmetisch wieder ins Lot gebracht werden können, widersprechen nicht nur rechtsstaatlichen Grundsätzen, sondern auch denen der Inneren Führung. Im Bereich kritischer – auch kontroverser – politischer Wertung erfordert Innere Führung Augenmaß sowohl bei der sachlichen Analyse als auch bei der Würdigung des rechtlichen Gehalts jedweder Vorwürfe gegen einen Untergebenen.

Die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft bringt mit sich, daß aus dem zivilen Bereich allgemeine Mängel in die Bundeswehr hineinwirken. Hier sei auf solche in der politischen Bildung und auf Entwicklungen bei Erwartungshaltungen und Wertvorstellungen hingewiesen, die nicht unbedingt im militärischen Bereich mit dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform harmonisieren. Dieses ist eine Tatsache, der Ausbildung und Erziehung in der Bundeswehr entgegenwirken sollen; aber mit ihr muß man leben, und man kann es auch. Wenn einerseits Integration mit Recht zu fordern ist, kann andererseits das Verhalten von Unteroffizieren und Offizieren nicht mit wesentlich anderen Maßstäben gemessen werden als mit denen, die an vergleichbare andere Gruppen in der Gesellschaft anzulegen sind. Die Wertung eines – behaupteten oder erwiesenen – Fehlverhaltens einzelner Soldaten darf kein „aliud“ sein im Vergleich zu solchem von Mitgliedern entsprechender gesellschaftlicher Gruppierungen im zivilen Bereich, auch wenn die Streitkräfte als waffentragendes Instrument der Exekutive der besonderen Beobachtung einer kritischen Öffentlichkeit unterliegen. Es darf auch nicht dazu führen, generell die Bundeswehr gleichsam als Monolith institutionell mit diesem Verhalten zu identifizieren – Pluralität und Heterogenität der Gesellschaft spiegeln sich in unserer von der Wehrpflicht geprägten Armee. Die Angehörigen der Bundeswehr bilden keinen in sich geschlossenen sozialen Körper mit einem einheitlichen politischen Denken und Wollen. Die Bundeswehr stellt vielmehr ein breites Spektrum unterschiedlich ausgebildeter und verschiedenartig motivierter Soldaten dar, das sich nicht einheitlich für oder gegen eine politische Haltung einvernehmen läßt.

Auch dies wird nicht immer differenziert genug gesehen, wenn Vorgänge innerhalb der Streit-

kräfte dann „draußen“ beurteilt werden: Die wertgebundene Ordnung unseres Grundgesetzes zwingt den Soldaten nicht zur „radikalen Mitte“, sondern beläßt ihm nach den leidvollen Erfahrungen der Jahre 1933–1945 ganz bewußt einen breiten Freiraum für politische Betätigungen. „Rechts“- und „Linkstendenzen“ unterliegen nur und erst dann Sanktionen, wenn sie diesen Freiraum verlassen. Eine begriffliche Verwirrung scheint mir in diesem Zusammenhang die Beschreibung von Einstellungen und Verhaltensweisen als „konservativ“ oder „progressiv“ zu sein, denn damit werden – abhängig vom jeweiligen Standort des Betrachters – häufig positive

oder negative Wertungen verknüpft. „Konservativ“ steht dann für politische „Rechtslastigkeit“ und das Ewiggestrige, während „progressiv“ im Sinne von Systemveränderung dem „linken“ politischen Spektrum zugeordnet wird. Es soll mir an dieser Stelle nicht um eine inhaltliche Deutung der Begriffe gehen, sondern mir kommt es darauf an, dahingehend zu sensibilisieren, daß derartige sprachliche Unschärfen geeignet sind, den von der Verfassung gewollten politischen Freiraum des Soldaten zu unterminieren und damit die politische Dimension der Inneren Führung zu verkürzen.

2 Grundrechte der Soldaten – Die Würde des Menschen und sein Anspruch auf körperliche Unversehrtheit

Der Schutz der Grundrechte gehört zum Kernbereich allen staatlichen Handelns. Dieses hat der Verfassungsgeber auch für den Wehrbeauftragten so gesehen und ihm in Artikel 45 b Grundgesetz (GG) einen entsprechend hervorgehobenen Auftrag erteilt. Dessen Wahrnehmung ermöglicht dem Wehrbeauftragten aber nicht, sich lückenlos und erschöpfend zur grundrechtsgeschützten Sphäre der Soldaten zu äußern. Wertungen des Wehrbeauftragten stehen immer unter dem Vorbehalt, daß ihm nicht sämtliche, womöglich nur oder nicht einmal die schwersten Vorkommnisse bekanntgeworden sind.

Diese notwendige Vorbemerkung leitet über zu der Feststellung, daß mir im Berichtsjahr mehr als in den ersten Jahren meiner Amtszeit Grundrechtsverletzungen von Gewicht zur Kenntnis gelangten. Eine derartige Beobachtung läßt zwar aufhorchen, rechtfertigt jedoch nach meinen auf der Grundlage des gesetzlichen Kontrollauftrags gewonnenen übergreifenden Erkenntnissen nicht den Schluß auf eine Verschlechterung insgesamt.

Folgende Beispiele greife ich heraus:

- Nach vorangegangenen Alkoholgenuß mißhandelten ein Unteroffizier und ein Fahnenjunker in einem Aufenthaltsraum (Kellerbar) ihrer Kasernenunterkunft einen den UvD-Dienst versehenen Unteroffizieranwärter: Da dem Unteroffizier das Auftreten des UvD zu nachlässig erschien, kam es zu einem Wortwechsel. Nachdem der UvD einen ihm vom Unteroffizier erteilten Befehl ausgeführt hatte und den Vollzug melden wollte, schlug der Unteroffizier mit einem Gummiknüppel auf ihn ein, weil er sich über die vermeintlich nachlässige Haltung des UvD erboste. Dieser verhielt sich abwehrend, schlug aber nicht zurück. Nunmehr griff auch der Fahnenjunker ein. Er nahm zwar dem Unteroffizier den Schlagstock ab, schlug aber dann mit den Händen dem UvD ins Gesicht. Während der Mißhandlungen machten der Unteroffizier und

der Fahnenjunker dem UvD Vorhaltungen darüber, wie wenig dieser mit einem „guten“ Soldaten gemein hätte. Nach diesen Auseinandersetzungen erhielt der UvD einen zweiten Auftrag, nach dessen Erledigung er sich bei den beiden zurückzumelden hatte. Mit Angst vor weiteren Mißhandlungen kam der UvD zurück. Ihm wurden wiederum Vorhaltungen wegen seiner angeblichen nachlässigen Haltung gemacht. Der UvD sollte „Grundstellung“ einnehmen und wurde dabei durch Schläge mit dem Gummiknüppel vom Unteroffizier „korrigiert“; im folgenden wurde er mit weiteren Schlägen und Fußtritten mißhandelt. Als der UvD fliehen wollte, wurde er von neuem geschlagen und mußte nach Aufforderung des Fahnenjunkers kniend um „Gnade flehen“. Um dem UvD seine Auffassung über dessen „soldatische“ Haltung zu verdeutlichen, trennte ihm der Fahnenjunker die Dienstgradabzeichen von der Uniform ab, während der Unteroffizier die Mißhandlungen fortsetzte. Danach gelang es dem UvD, sich den Mißhandlungen zu entziehen, die insgesamt etwa eine Stunde gedauert hatten. Er erlitt eine Gehirnerschütterung, Schwellungen an Hand und Kopf, offene Wunden am Kopf sowie Prellungen am Rücken und mußte für 18 Tage in stationärer Behandlung im Krankenhaus verbleiben.

Aufgrund dieser Vorfälle wurde der Unteroffizier fristlos aus der Bundeswehr entlassen (§ 55 Abs. 5 Soldatengesetz). Er verlor damit seinen Dienstgrad und den Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung. Der Unteroffizier und der mitangeklagte Fahnenjunker wurden in einem strafgerichtlichen Verfahren wegen Mißhandlung eines Untergebenen in einem besonders schweren Fall in Tateinheit des Mißbrauchs der Befehlsbefugnis zu Freiheitsstrafen von einem Jahr bzw. zehn Monaten verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das disziplinargerichtliche Verfahren

gegen den wenige Tage nach der Tat wegen Ablaufs seines Wehrdienstes ausgeschiedenen Fahnenjunker ist noch nicht abgeschlossen.

- Über mehrere Stunden schikanierten ein Stabsunteroffizier und drei Unteroffiziere im dienstlichen Bereich einen Obergefreiten. Sie hängten ihn unter Anwendung von Gewalt mit einem an seinem Koppel befestigten Haken etwa 45 Sekunden lang an eine Tür, setzten ihn auf einen Spind, schoben ihn unter dem Tresen des Kompaniegeschäftsimmers hindurch, legten ihn anschließend auf den Tresen und zogen ihm Stiefel und Hose aus.

Allen vier Unteroffizierdienstgraden wurde nach Bekanntwerden der Tat sofort die Ausübung des Dienstes verboten und sie wurden fristlos aus der Bundeswehr entlassen (§ 55 Abs. 5 Soldatengesetz). Die Staatsanwaltschaft hat gegen alle vier wegen Mißhandlung und entwürdigender Behandlung eines Untergebenen Anklage erhoben; das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- Ein Kompaniechef – im Dienstgrad Oberleutnant – nahm einen zu einer Mob-Übung einberufenen angetrunkenen Gefreiten der Reserve, der den Gehorsam verweigert hatte, vorläufig fest. Anstatt den Soldaten in die Arrestzelle der etwa acht Kilometer entfernten Kaserne zu bringen, gab der Kompaniechef einem Untergebenen den Befehl, den nur mit Unterhemd, Unterhose und Socken bekleideten Festgenommenen an die Sitzbank eines im Freien stehenden Unimogs mit Hilfe von Handschellen zu fesseln; die Handschellen hatte sich der Kompaniechef von der Polizei besorgt. Nach etwa zwei Stunden erhielt der erheblich frierende Soldat Schuhe und Schlafsack. Die Temperatur betrug etwa acht bis elf Grad Wärme. Der Soldat war von etwa 23.00 bis 10.00 Uhr des folgenden Tages an das Fahrzeug gekettet. Obwohl zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Festhaltung nicht mehr gegeben waren, verbrachte der Kompaniechef den Soldaten in eine Arrestzelle. Dort suchte er diesen noch am selben Tag gegen 23.00 Uhr auf und erklärte ihm, daß er die vorläufige Festnahme wegen Zeitablaufs aufhebe, ihn jedoch wegen Schädigung des Ansehens der Bundeswehr noch einmal für 24 Stunden festnehme.

Gegen Vollzug und Dauer der vorläufigen Festnahme beschwerte sich der Soldat. Der Befehlshaber leitete gegen den Offizier das disziplinargerichtliche Verfahren ein, entthob ihn vorläufig des Dienstes, ordnete die Einbehaltung der Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge an und gab die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung ab. Durch Urteil eines Schöffengerichts wurde der Offizier unter Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung wegen Mißhandlung in Tateinheit mit Mißbrauch der Befehlshaberbefugnis zu unzulässigen Zwecken, Mißbrauch der Disziplinargewalt und Freiheitsberaubung zu Strafarrrest von fünf Monaten verurteilt. Das disziplinargerichtliche Verfahren ist zur Zeit noch anhängig.

Auf die schwerwiegenden Verstöße bei den vorläufigen Festnahmen komme ich an anderer Stelle (Abschnitt 3.4.3) zurück.

- Ein wehrpflichtiger Stabsarzt ließ insgesamt 17 Soldaten, die sich aus verschiedenen Gründen krank gemeldet hatten, harntreibende Mittel und destilliertes Wasser intramuskulär durch unterstelltes Sanitätspersonal spritzen, um die Soldaten durch den dadurch hervorgerufenen Schmerzreiz von übertriebenen Schilderungen ihrer Beschwerden abzuhalten. Er erklärte dazu, die Indikationen seien aus psychologischen Gründen notwendig gewesen, es habe sich dabei um ein sogenanntes Überrumpelungsverfahren gehandelt, das man in der Psychiatrie bei neurotischen Erkrankungen anwende. Der inzwischen wegen Ablaufs seines Wehrdienstes ausgeschiedene Stabsarzt ist in einem Strafverfahren wegen Mißhandlung in Tateinheit mit entwürdigender Behandlung und Verleiten zur rechtswidrigen Tat unter Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung zu zwei Jahren Freiheitsentzug und einem Jahr Berufsverbot verurteilt worden. In der mündlichen Urteilsbegründung betonte das Gericht, daß der Arzt böswillig die Menschenwürde der Soldaten verletzt habe, um sich des eigenen Freizeitvorteils wegen die Patienten vom Hals zu halten.

Das Verhalten dieses Arztes, insbesondere aber auch seine vor Gericht gezeigte Uneinsichtigkeit, sprechen für sich und bedürfen keiner weiteren Erörterung. Worüber noch zu sprechen sein wird – insoweit sind die Überprüfungen noch nicht abgeschlossen – ist die bisher ungeklärte Frage der Dienstaufsicht. Wie konnte es geschehen, daß ein Truppenarzt etwa viereinhalb Monate sich derart vergehen konnte, ohne daß ihm Einhalt geboten wurde.

- Ein Soldat beklagte sich, in seiner Einheit würden Soldaten bei Schießübungen mit Manövermunition und Luftgewehr als Zielscheibe mißbraucht. Nach meinen Feststellungen hatte ein Stabsunteroffizier mit einem Luftgewehr aus einer Entfernung von ungefähr 15 Metern auf einen Rekruten geschossen. Wegen dieses Verhaltens wurde der Stabsunteroffizier sofort als Gruppenführer abgelöst und zu einer anderen Einheit kommandiert. Der Vorfall wurde in ein bereits anhängiges disziplinargerichtliches Verfahren einbezogen. In einem Strafverfahren wurde der Stabsunteroffizier wegen entwürdigender Behandlung eines Untergebenen zu vier Monaten Strafarrrest unter Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung verurteilt.

Gegen einen Oberfeldwebel derselben Einheit wurden in einer das disziplinargerichtliche Verfahren einleitenden Verfügung u. a. folgende Vorwürfe erhoben:

Er habe auf der Standortschießanlage mehrfach Zielübungen auf Soldaten gemacht und sie aus einer Entfernung von drei bis fünf Metern mit Manövermunition beschossen. Zwei Untergebene, die sich nach einem Besuch des Truppenarztes zurückgemeldet hätten, hätten sich etwa zehn

Meter vor dem angetretenen Zug aufstellen müssen und der Oberfeldwebel habe mindestens einen gezielten Schuß mit Übungsmunition auf sie abgegeben, nachdem er den Zug befragt hätte, ob die beiden Soldaten jetzt erschossen werden sollten. Anschließend habe er den beiden Untergebenen „umfallen“ befohlen. Derselbe Oberfeldwebel habe einem anderen Soldaten mit der Hand ins Gesicht, einem weiteren mit dem Tennisschläger vor die Stirn geschlagen, einen dritten zweimal geohrfeigt und drei Untergebene ins Gesäß getreten.

Der Oberfeldwebel wurde sofort nach Bekanntwerden dieser und anderer Dienstpflichtverletzungen von seiner Funktion als Zugführer abgelöst. Außerdem wurde ihm die Ausübung des Dienstes und das Tragen der Uniform verboten. Die Staatsanwaltschaft leitete gegen ihn ein Ermittlungsverfahren ein. Die bisherigen disziplinären Ermittlungen ergaben, daß die Unteroffizierkameraden von den Vorfällen weitgehend Kenntnis hatten, aber teilweise aus überzogenem Respekt vor dem Oberfeldwebel, teilweise aus falsch verstandener Kameradschaft oder aus dem Bewußtsein der eigenen Verstrickung in einzelne Vorfälle von Meldungen abgesehen hatten. Den Soldaten erschien es weitgehend zwecklos, eine Meldung zu erstatten, weil der Oberfeldwebel es geschickt verstanden hatte, sie z. B. durch Hinweis auf seine anerkannt guten Leistungen zu beeinflussen.

Die geschilderten Fälle sprechen für sich und bedürfen im Jahresbericht keiner besonderen Bewertung durch den Wehrbeauftragten. Sie erhalten ihr Gewicht durch die Mißachtung der Grundnorm unserer Verfassung, der Menschenwürde. Die Beispiele zeigen aber auch, wie niedrig die Schwelle von der Nichtachtung der Würde des Menschen zum unzulässigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist.

In vielen Einheiten, Verbänden und Waffengattungen sowie auf Schiffen und Booten der Marine finden zum Teil mit Unterstützung der Vorgesetzten Feiern statt, die im Rahmen einer meist feucht-fröhlichen Geselligkeit zum Ausdruck bringen sollen, daß neu hinzugekommene Kameraden sich nahtlos in die schon bestehende Gemeinschaft einfügen. Grundsätzlich habe ich gegen solche Feiern nichts einzuwenden, wenn sie geeignet sind, Kameradschaft und Geselligkeit zu fördern. Zu verurteilen sind jedoch solche Veranstaltungen, in deren Verlauf Soldaten zur Teilnahme an Handlungen – womöglich unter Androhung oder Anwendung von Gewalt – gezwungen werden und die zur Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, Verletzung ihrer Würde oder körperlicher Integrität führen.

Dazu einige Beispiele:

- Ein Zugführer im Dienstgrad eines Feldwebels befahl alle Neulinge seines Zuges zur Teilnahme an einer sogenannten Pioniertaufe. Bei dieser Veranstaltung stand der „Täufling“ mit vorgebeugtem Oberkörper auf dem Wulst eines mit Wasser gefüllten Schlauchbootes, das Gesicht

dem Boot zugewandt. Ein Unteroffizier des Zuges hielt einen Spaten mit dem Blatt vor das Gesäß des „Täuflings“, während ein anderer Unteroffizier mit einem Pionierschlegel gegen diesen Spaten schlug, so daß der Soldat vornüber in das Boot fiel. Ein Gefreiter brach sich hierbei den fünften Halswirbel und ist seitdem vom Hals abwärts vollständig gelähmt.

In einem Strafverfahren wurde der Feldwebel wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 35 DM verurteilt. Im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängte das Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot von 18 Monaten. Ein solche „Pioniertaufen“ verbietender Befehl des Kommandierenden Generals vom Oktober 1973, der auf einer allen höheren Kommandobehörden des Feld- und Territorialheeres zugegangenen Unterrichtung des Amtschefs des Heeresamtes beruhte, war den Beteiligten der Pioniereinheit nicht bekannt gewesen.

- Auf einem Zerstörer legten fünf Obermaate und Maate einen Gefreiten UA desselben Decks über die Back, zogen ihm die Hose aus, beschmierten ihn mit Rasierschaum, Bier und anderen Flüssigkeiten und rasierten ihm dann einen Teil der Schamhaare ab, und dies alles „nur“, um ihn in die Decksgemeinschaft aufzunehmen.

Disziplinar wurde der Vorfall mit Geldbußen von je 500 DM geahndet, die strafrechtlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

- Auf einem anderen Schiff lauerten drei Unteroffizierdienstgrade einem Maaten auf, um ihn durch eine „Sonderbehandlung“ in die Decksgemeinschaft aufzunehmen: Nachdem sie ihn mehrfach geschlagen hatten, fesselten sie ihn an den Füßen, ließen ihn an einer Leine kopfüber in eine etwa 1,50 m tiefe Last hinab und heißen ihn mehrfach auf und nieder. Während dieses Vorgangs begossen sie ihn mit Cola und Whisky und nötigten ihn anschließend unter weiterer Gewaltanwendung, ein aus Whisky und Desinfektionsalkohol gemischtes Getränk zu sich zu nehmen. Der Maat brach auf dem Weg zu seiner Unterkunft bewußtlos zusammen. Er erbrach sich mehrfach, mußte im Sanitätsbereich behandelt werden und war noch am folgenden Tag dienstunfähig.

Gegen die Beteiligten wurden disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet.

Die beiden letztgenannten Beispiele stehen für eine Vielzahl mir bekanntgewordener ähnlicher Fälle. Allesamt machen sie deutlich, daß die als Voraussetzung für die Aufnahme der Neuen in die eigene Gemeinschaft von den Tätern vorgenommenen „harmlosen Späße“ in Wahrheit Quälereien, Brutalitäten oder Unterdrückungen von Schwächeren darstellten. Selbst wo letzteres nicht der Fall war, bleibt die Erkenntnis der Gefährlichkeit, die im ersten Beispiel zu einer besonders tragischen Verletzung eines jungen Soldaten führte.

Durch die mir bekanntgewordenen Aufnahmezeremonien wurde in der Regel in die grundrechtsgeschützte

Sphäre von Soldaten eingegriffen, wobei es ein Unterschied sein mag, ob ein Mannschaftsdienstgrad durch Befehl zu einer derartigen Veranstaltung herangezogen wird oder ob sich z. B. ein Unteroffizier den Aufnahmemodalitäten einer Unteroffiziervereinigung mehr oder weniger auf Grund freier Entscheidung unterwirft. Von Aufnahmen junger Unteroffiziere in die Unteroffiziervereinigung sind mir Auswüchse bekanntgeworden, die umfangreiche Überprüfungen auslösten. Hierbei denke ich nicht nur an den übermäßigen Genuß alkoholischer — z. T. mit anderen Substanzen vermengter — Getränke, die für die „Getauften“ oft eine Behandlung im Sanitätsbereich notwendig machten, sondern auch an als „Formal- und Gefechtsausbildung“ bezeichnete Übungen, die geeignet waren, die Betroffenen der Lächerlichkeit preiszugeben. Dieses war auch die Befürchtung eines Divisionskommandeurs, der als Richtschnur befahl, daß bei derartigen Feiern alles unterbleiben müsse, was nicht auch vor den Augen der Familienangehörigen oder Untergebenen der Beförderung stattfinden könne. Ich sehe hierin einen guten Maßstab für die Beurteilung auch solcher Vorgänge, die — auf Beförderungsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen oft über einen längeren Zeitraum praktiziert — von den Beteiligten als Ausdruck vermeintlich sinnvoller Tradition bewertet werden.

Unzulässige Eingriffe in die grundrechtsgeschützte Sphäre der Soldaten sind auch vermehrt dort anzutreffen, wo im Umgangston zwischen Soldaten — insbesondere zwischen Vorgesetzten und Untergebenen — die Grenze des Zumutbaren überschritten wird und die Würde und Ehre des Soldaten verletzt werden.

Hierzu einige Beispiele:

- Ein Bataillonskommandeur beschimpfte einen Panzerfahrer, der beim Herausfahren aus einem Tiefwatbecken Begrenzungssteine angefahren hatte, als „dummen Hund“ und „Schwein“ und drohte, daß er geschossen hätte, wenn er eine Maschinenpistole gehabt hätte.

Der Bataillonskommandeur entschuldigte sich später bei dem Panzerfahrer in Gegenwart des Vertrauensmannes der Mannschaften. Außerdem wurden die Äußerungen des Bataillonskommandeurs vom Brigadekommandeur durch einen Verweis disziplinar geahndet.

- Ein Kompaniechef bezeichnete während eines Truppenübungsplatzaufenthaltes mehrere seiner ihm unterstellten Soldaten als „besoffene Säcke“, „Sau“, „blöder Hund“ und forderte einen brillentragenden Soldaten auf, „nicht so blöd zu schießen“.

Diese Äußerungen des Kompaniechefs wurden mit einer Disziplinarbuße von 500 DM geahndet.

- Während eines Auslandsaufenthalts seines Zuges bezeichnete ein Oberleutnant einen Gefreiten vor anderen Soldaten mehrfach als „Blattmann“, „Blattmacher“ und „Blindfisch“. Unter dem Gelächter von Kameraden und Soldaten des Gastgeberlandes befahl er ihm nach einer Schlauchbootfahrt, rückwärts in den Fluß zu treten. Als der Gefreite bis zum Hals im Wasser stand, hieß er ihn „Grundstellung“ einzunehmen.

Am folgenden Tag gab er demselben Soldaten den ernsthaft scheinenden Befehl, als erster von einer Plattform aus etwa sechs Meter Höhe zu springen, um ihn auf eine Mutprobe zu stellen. Nach dem Hinweis des Gefreiten auf die Verletzungsgefahr erklärte der Oberleutnant, der Gefreite „zittert so, daß der ganze Turm wackelt“. Nachdem der Gefreite die Plattform auf Anweisung wieder verlassen hatte, erklärte der Offizier, er hätte das Ganze nur inszeniert, um zu zeigen, wie dem Gefreiten die „Muffe“ ginge. Wiederum einen Tag später sagte der Oberleutnant während einer Fahrt im offenen Wagen durch Waldgebiet zu dem Gefreiten, der sich durch Vorhalten seines Armes gegen überstehende Äste schützen wollte, der Gefreite brauche sich nicht zu ducken, da jeder Schlag ins Gesicht für ihn eine Schönheitsoperation sei.

Das straf- sowie das disziplinargerichtliche Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Der Oberleutnant wurde von allen selbständigen Führungsaufgaben abgelöst. Diese Vorfälle gaben zu eingehenden Gesprächen und Belehrungen Anlaß. Die Vorgesetzten nahmen sich in besonders fürsorglicher Weise des Gefreiten an.

Diese Beispiele stehen für eine Vielzahl mir bekannt gewordener unangebrachter und verletzender Äußerungen, die zum Teil mit Ausdrücken aus der Fäkalien- und Schimpfensprache angereichert waren. Rude Sprache — auch wenn sie im Kammerton geführt wird — und ruppiges, lautstarkes Abkanzeln sind eine Dauerbelastung für das Betriebsklima. Bildungsstand und Herkunft des Angesprochenen können für Vorgesetzte keine Rechtfertigung sein, weniger strenge Maßstäbe an ihre Ausdrucksweise zu legen.

Ein etwas rauherer Umgangston im Truppenalltag mag zwar in bestimmten Situationen erlaubt sein — dieses will ich nicht in Abrede stellen. Dem immer wieder als Rechtfertigung vorgetragenen Argument, daß der Vorgesetzte „die Menschenwürde nicht verletzen wollte“, muß ich jedoch nachdrücklich widersprechen. Für die zu beachtenden Grenzen sind eben nicht die Vorstellungen des einzelnen, sondern allgemeingültige Maßstäbe entscheidend.

Die geschilderten Fälle dieses Gesamtabchnittes zu den Grundrechten machen zweierlei deutlich: einmal, daß schwerwiegende Grundrechtsverstöße immer wieder vorkommen, zum anderen, daß die Vorgesetzten in der Regel auf erkannte Verstöße angemessen reagieren. Dieses zwingt zu der Erkenntnis, daß im Vorfeld von Grundrechtsverletzungen anzusetzen ist. Es muß deshalb immer wieder an die Vorgesetzten aller Ebenen appelliert werden,

- Erziehung und Ausbildung im Bereich der Menschenführung zu intensivieren,
- Dienst- und Fachaufsicht wirksam werden zu lassen, so daß auch „verletzungsgeneigten“ Situationen begegnet werden kann,
- das eigene, an den Normvorstellungen unserer Verfassung sich orientierende Rechtsempfinden zu schärfen und durch Beispiel die Untergebenen hierfür zu sensibilisieren.

3 Grundsätze der Inneren Führung

3.1 Führung und Ausbildung

Im Anschluß an meine grundsätzlichen Bemerkungen zur Inneren Führung in diesem Jahresbericht (Abschnitt 1) greife ich einige mir wichtig erscheinende Aspekte heraus, die den notwendigen Bezug zur Praxis herstellen und im weitesten Sinne auch als Anregungen dienen sollen.

3.1.1 Allgemeines

Der Bundesminister der Verteidigung hat eine Kommission eingesetzt, die „Vorschläge erarbeiten soll, um die Führungsfähigkeit und Entscheidungsverantwortung in der Bundeswehr auf allen Ebenen im Sinne einer angemessenen Delegation von Verantwortung zu stärken“. Er hat damit seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß ein Übermaß an Bürokratisierung und Reglementierung sich negativ u. a. auf den Vollzug der Grundsätze der Inneren Führung auswirkt. So notwendig jedoch die Kommission für die zu erarbeitende Bestandsaufnahme sein mag, es wird letztlich immer darauf ankommen, ob aus erkannten Mängeln Schlußfolgerungen gezogen sowie auf allen und für alle Führungsebenen die dann notwendigen Entscheidungen getroffen und durchgesetzt werden, auch wenn sie unbequem sind.

Die auf der unteren Führungsebene – und das sind in der Regel die Kompanien und Bataillone bzw. die entsprechenden Einheiten und Verbände – als drückend empfundene Regelungs- und Vollzugsdichte sollte einerseits gelichtet, andererseits sollten Kompetenz und Verantwortung in ihrem Bereich erweitert werden, wenn die Fähigkeit zu selbständigem Handeln im Sinne der Auftragstaktik gestärkt werden soll.

Da Bürokratisierung und Reglementierung als Erscheinungsformen eines bestimmten Führungsverhaltens starke Eigendynamik entfalten und sich auch aus sich heraus immer wieder neu entwickeln, wird eine bleibende Eindämmung wesentlich davon abhängen, ob die Angehörigen der „produzierenden“ Führungsebenen das Bewußtsein von der Auswirkung einer Maßnahme beim Adressaten besitzen. Innere Führung muß insbesondere vom höheren Vorgesetzten fordern, daß er bei allen Führungsmaßnahmen – bestehen sie in einem Tun oder Unterlassen – vorher prüft, wie Entscheidungen auf der Ausführungsebene verstanden und aufgenommen werden und ob die neuen Maßnahmen hinlänglich mit bereits bestehenden dienstlichen Bedingungen abgestimmt sind oder zu Kollisionen führen.

„Die weitreichenden technischen Führungsmittel verleiten zum Hineinbefehlen in die Aufgabenbereiche unterstellter Führer. Dieser Tendenz ist entgegenzuwirken; Bevormundung ist zu vermeiden, unge-

rechtfertigtes Eingreifen in die Zuständigkeit eines Untergebenen erschüttert dessen Selbstvertrauen und untergräbt seine Autorität.

Das Überspringen von Führungsebenen läßt häufig wesentliche Entscheidungselemente außer acht, über die nur die nachgeordnete Führungsebene verfügt; es mindert die Initiative der übergangenen Führer, läßt deren Führungspotential ungenutzt und erdrückt schließlich den Truppenführer durch die Vielzahl der Aufgaben.“

Diese eingängigen Forderungen aus der Heeresdienstvorschrift 100/200 „Führungssystem des Heeres“ vom August 1972 sprechen deutlich aus, wo ein hohes Maß an Disziplin beim Führungsverhalten des Vorgesetzten auf allen Ebenen zu verlangen ist. Ohne ihre Umsetzung in die Praxis lassen sich Auftragstaktik und Eigenverantwortung auf keiner Führungsebene verwirklichen.

Der übersteigerten Verfeinerung von Vorschriften und Lernzielkatalogen sollte Einhalt geboten und an die Entscheidung, ob eine solche überhaupt notwendig ist, sollten strenge Maßstäbe gelegt werden. Hierbei sollte der Grundsatz gelten: Soviel wie nötig, sowenig wie möglich. Das Bemühen der militärischen Führer sollte sich vielmehr auf Anstrengungen für eine bessere Ausbildung der Ausbilder konzentrieren. Denn nicht fehlende oder unzureichende Ausbildungs- oder Führungsvorschriften und mangelnde Bereitschaft der Vorgesetzten zu einem entsprechenden Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsverhalten standen in der Regel einer Realisierung der Grundsätze der Inneren Führung in allen Teilaspekten entgegen, sondern vielmehr waren Ausbildung und Erfahrungen der Vorgesetzten unzureichend.

Meine Beobachtungen im Berichtsjahr zur Unteroffizierausbildung haben gezeigt, daß meine Feststellungen im Jahresbericht 1976 (Abschnitt 3.1.3) über Mängel auf diesem Gebiet nichts an Aktualität eingebüßt haben. Im Rahmen der Neuordnung der Ausbildung und Bildung in den Streitkräften wird auch künftig der Ausbildung des Unteroffiziers besondere Bedeutung zukommen.

Da ich mich in den Jahresberichten 1976 (Abschnitt 3.4) und 1977 (Abschnitt 3.1.4) eingehend mit der Offizierausbildung an den Hochschulen der Bundeswehr befaßt habe, besteht für mich in diesem Jahresbericht kein dringlicher Anlaß, mich erneut mit diesem Thema gesondert auseinanderzusetzen. Zudem hat der Bundesminister der Verteidigung im Dezember 1978 über wichtige und auch von mir aufgegriffene Fragen entschieden. Die Auswirkungen dieser Entscheidungen bleiben abzuwarten.

Nur soviel möchte ich anmerken: Wenn Veröffentlichungen und Einzelfälle den Eindruck erweckten, ein Teil der studierenden Offiziere neige dem Rechts-

extremismus zu, so habe ich Anlaß, dem zu widersprechen. Ich halte an meiner Auffassung fest, daß einige Vorgänge an den Bundeswehrhochschulen zwar ein massives Defizit an staatsbürgerlicher sowie politischer Denk- und Urteilsfähigkeit erkennen lassen, Zweifel an der demokratischen Haltung des Offiziersnachwuchses aber hieraus nicht abgeleitet werden können.

3.1.2 Schule der Bundeswehr für Innere Führung

In meinem Jahresbericht 1977 (Abschnitt 3.1.3) hatte ich an den Auftrag der Schule der Bundeswehr für Innere Führung (InFüSBw) erinnert, über ihre Entwicklung berichtet sowie Möglichkeiten künftiger Auftragsgestaltung angeregt. Inzwischen hat der Bundesminister der Verteidigung der Schule einen neuen Auftrag erteilt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neuentwickelte Konzeption und die bereits veranlaßten bzw. beabsichtigten Maßnahmen im Ergebnis konkret auswirken. Dieser Prozeß kann nicht kurzfristig gesehen werden. Die Chance der Bewährung ist der Verwirklichung des neuen Auftrags einzuräumen. Deshalb versage ich mir eine Erörterung der kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, die sowohl zum organisatorischen Aufbau der Schule wie zu ihrem konkreten Aufgabenkreis bereits wirksam geworden sind oder noch eingeleitet werden sollen.

Einige Bemerkungen möchte ich jedoch anfügen, weil ich in ihnen Eckpunkte dafür sehe, ob der neuen Konzeption der gewünschte Erfolg beschieden sein dürfte oder nicht:

- Das Führungs- und Ausbildungspersonal der Schule muß nicht nur begriffen haben, was Innere Führung ist und wozu sie dient, es muß auch in der Lage sein, das Konzept sachkundig und engagiert zu vertreten.
- Die politische Leitung und die militärische Führung der Bundeswehr müssen sich des neuen Auftrags aus Überzeugung und mit Nachdruck annehmen, damit die neue Konzeption auch verwirklicht werden kann. Dies erfordert jedenfalls in der Versuchs- und Umstellungsphase auch, daß von der Schule nicht so sehr gefordert als ihr vielmehr gegeben wird; hierzu gehören neben Zeit im wesentlichen die notwendige Personal- und Sachausstattung.
- Die InFüSBw als zentrale militärische Dienststelle wird sich aus heutiger Sicht nur in dem Maße gegenüber der Truppe auswirken können, in dem die für die Ausbildung verantwortlichen Teilstreitkräfte die Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse der Schule auch tatsächlich für ihre Bereiche übernehmen. Der Einbindung der Schule in die Ausbildungsorganisation kommt besondere Bedeutung zu. Die Notwendigkeit, auf dem Gebiet der Inneren Führung einen gemeinsamen Weg einzuschlagen, setzt bei den Teilstreitkräften nicht nur eine hohe Sensibilisierung für die zu lösenden Probleme, sondern auch die Bereitschaft voraus, gegebenenfalls teilstreitkraftspezifische Besonderheiten abzubauen. Über kontroverse Bewertungen müßte notfalls durch die politische Leitung entschieden werden.

— Der Auftrag an die InFüSBw, „ein geistiges Zentrum der Bundeswehr für Innere Führung“ zu werden, sollte Anlaß sein, mit anderen Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung einen „geistigen“ Verbund einzugehen. An ihm sollten sich – unbeschadet der unterschiedlichen Unterstellungsverhältnisse – vor allem Führungsakademie der Bundeswehr, Hochschulen der Bundeswehr, Militärgeschichtliches Forschungsamt, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Streitkräfteamt sowie die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Unterrichtshilfen für den Rechtsunterricht in den Streitkräften in dem Umfang beteiligen, in dem ihre jeweilige Sachkompetenz dies rechtfertigt. Die Streitkräfte sollten es sich nicht leisten, erfahrene und sachverständige Institutionen des eigenen Bereichs beziehungslos nebeneinander wirken zu lassen. Nur der Verbund durch Kommunikation und Kooperation gewährleistet, daß die InFüSBw wirklich zu einer zentralen Einrichtung der geistigen Orientierung und Koordinierung aller Fragen der Inneren Führung wird. Wie sollte sie anders ihren Auftrag auf dem Gebiet der soldatischen Ordnung und des Wehrrechts, der Menschenführung in den Streitkräften, der politischen Bildung sowie der Betreuung und Fürsorge erfüllen können.

3.1.3 Militärgeschichtliches Forschungsamt

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat in einem Erlaß vom 17. 08. 1978 an das Militärgeschichtliche Forschungsamt (MGFA) festgestellt, die Vermittlung historischen Wissens in der Aus- und Weiterbildung sowie die Pflege der Tradition würden unter dem Mangel leiden, „daß die Ausbeute der allgemein- und militärgeschichtlichen Forschung nicht in hinreichendem Maße für den praktischen Gebrauch in der Truppe aufbereitet und weitergegeben wird“. Ich begrüße, daß das MGFA angewiesen wurde, zur Verbesserung der historischen Bildung in der Bundeswehr seine Forschungsergebnisse und die der allgemeinen Geschichtswissenschaft so aufzubereiten, daß sie im Rahmen der politischen Bildungsarbeit in der Truppe verwertbar werden. Der Weisung des Generalinspektors liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, daß sich die politische Bildung des Soldaten nicht in gegenwartsbezogenem staatsbürgerlichem Wissen erschöpfen darf, sondern auch Geschichtsbewußtsein verlangt, das wiederum historische Kenntnisse voraussetzt.

Diese Weisung steht in Kontinuität zu den Richtlinien, die der erste Generalinspekteur der Bundeswehr, General Heusinger, dem MGFA unter dem 08. 04. 1960 erteilt hatte. Der Generalinspekteur hatte darin grundsätzlich festgestellt, daß das MGFA bei aller Anerkennung der militärwissenschaftlichen Aufgaben bestrebt sein müsse, auch die Arbeiten zu leisten, die nicht unbedingt wissenschaftlicher Art, aber für die dienstlichen Belange der Bundeswehr von wesentlicher Bedeutung seien; die Güte der wissenschaftlichen Arbeit dürfe gleichwohl davon nicht beeinträchtigt werden. „Das MGFA muß in

seiner Aufgabenstellung auf die dringende Notwendigkeit Rücksicht nehmen, der Bundeswehr bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben jede mögliche Hilfe zu geben. Dies gilt insbesondere für die Erarbeitung der Führungs- und Ausbildungsgrundsätze und für die Erziehung des Offizierkorps. Ich bitte deshalb, mit den entsprechenden Institutionen enge Verbindung zu halten“.

Ich bin mir bewußt, daß der dem MGFA erteilte Auftrag vom 17. 08. 1978 nicht frei von Problemen ist, da er nicht nur den Umfang der Aufgaben des Amtes nunmehr konkret erweitert, sondern zugleich die didaktische Umsetzung von Forschungsergebnissen einbezieht. Ein unüberwindbares Hindernis für eine Verwirklichung vermag ich im Ergebnis aber nicht zu erkennen, denn ich setze voraus, daß Organisationsstruktur sowie personelle Ausstattung des MGFA dem erweiterten Auftrag angepaßt sind bzw. werden.

3.1.4 Arbeitsgruppe Rechtsunterricht

Die Streitkräfte als Teil der vollziehenden Gewalt sind an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 1 Abs. 3, Artikel 20 Abs. 3 GG). Innere Führung und Recht haben für den inneren Zustand der Bundeswehr zentrale Bedeutung. In derart strukturierten Streitkräften bedürfen Soldaten aller Dienstgrade und Funktionen der Rechtskenntnisse, zumal sie vielfach sogar Rechtsentscheidungen zu treffen haben. Zudem schreibt § 33 des Soldatengesetzes vor: „Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten“. Als Zielvorstellung gilt, beim Soldaten ein Rechtsbewußtsein zu schaffen, das gegründet ist auf die Normentscheidungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne unseres Grundgesetzes.

Es war deshalb und wegen der immer stärkeren Fortentwicklung auf allen einschlägigen Rechtsgebieten folgerichtig, daß der Bundesminister der Verteidigung 1973 eine aus erfahrenen Rechtslehrern bestehende Arbeitsgruppe einsetzte, die 1975 schließlich als feste Organisationseinheit eingerichtet wurde und folgenden Auftrag erhielt: „Erarbeitung von Lehrmaterial für den Rechtsunterricht zur Ausbildung von untersten Disziplinarvorgesetzten in den Streitkräften unter Berücksichtigung moderner didaktischer und methodischer Grundsätze“. Die Unterrichtshilfen sollten für die Rechtslehrer erstellt werden, um zu einer einheitlichen und verbindlichen Rechtsaussage in allen Teilstreitkräften und Ausbildungsgängen zu gelangen. Von den acht Teilgebieten, die auftragsgemäß erarbeitet werden sollen, liegen bisher fünf vor:

- Dienstplichten des Soldaten
- Befehl und Gehorsam
- Disziplinarrecht
- Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse

durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen

- Strafrecht und Wehrstrafrecht (befindet sich im Druck).

Die ersten drei in sich abgeschlossenen Teilgebiete wurden mit Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr vom 26. 04. 1977 als Unterrichtshilfen eingeführt.

Ich schließe mich der positiven Würdigung an, die die Tätigkeit der „Arbeitsgruppe Rechtsunterricht“ in den Jahresberichten 1975, 1976 und 1977 der Bundesregierung gefunden hat. Die weitreichenden und übergreifenden Aufgaben, die der Arbeitsgruppe übertragen worden sind, sollten nach meiner Auffassung einer Fortschreibung wert sein, zumal so die gewonnenen Erfahrungen weiter genutzt werden könnten. Ich halte dieses nicht zuletzt auch deshalb für angebracht, weil Rechtsausbildung schließlich ein Teil bewußter politischer Bildung ist. Vertiefte Rechtsausbildung weckt Rechtsbewußtsein und beugt zudem Rechtsverletzungen vor, da sie die Möglichkeit besserer Rechtsanwendung durch den Soldaten eröffnet. Ohne mich in die Organisationsgewalt des Bundesministers der Verteidigung einmischen zu wollen, meine ich, auf Grund meiner Erkenntnisse folgende Anregungen geben zu sollen:

- Da Lehraussagen auf den Gebieten des Rechtsunterrichts für alle Ausbildungseinrichtungen der Teilstreitkräfte einheitlich und verbindlich angestrebt werden, sollte mit dieser Aufgabe eine zentrale Stelle betraut werden. Diese wäre meines Erachtens auch besonders geeignet, bei der Planung von Ausbildungsvorhaben mitzuwirken und – was ich für außerordentlich wichtig halte – die Umsetzung der vorgegebenen Lehrunterlagen durch den Rechtslehrer zu überwachen. Eine solche zentrale Stelle wäre schon deshalb zweckmäßig, weil unterschiedliche Rechtsauffassungen Rechtsunsicherheit fördern und die ohnehin gegebene Kompliziertheit der wehrrechtlichen Bestimmungen noch verstärken, so daß die Wirksamkeit der Inneren Führung gegenüber dem einzelnen Soldaten geschwächt würde. Hinzu kommt die – auch von mir als richtig erkannte – Forderung im Weißbuch 1973/74 der Bundesregierung, gleichartige Aufgaben überall dort zentral wahrzunehmen, wo dies zweckmäßig scheint und Kosten spart. Der Bundesminister der Verteidigung sollte prüfen, ob nicht die – als Organisationseinheit bereits bestehende – „Arbeitsgruppe Rechtsunterricht“ die Aufgaben eines Steuer- und Aufsichtselements im hier geschilderten Sinn wahrnehmen könnte.

- Die für die Ausbildung zum Disziplinarvorgesetzten der untersten Stufe schon erarbeiteten Lehrunterlagen könnten weiterentwickelt und in die Ausbildung sowohl der Kommandeure wie auch der Unteroffiziere einbezogen werden. Gerade der junge Unteroffizier sieht sich sowohl wachsenden fachlichen Ansprüchen auf allen sein Berufsfeld betreffenden Gebieten als auch steigenden Anforderungen an die militärischen Führungseigenschaften gegenübergestellt.

3.2 Alkohol – Beeinträchtigung des Führungsverhaltens und der Disziplin

Individuelle Menschenführung wird in der Art und Weise des Führungsverhaltens besonders deutlich. Gerade der junge Soldat, der mit Antritt seines Wehrdienstes in ein besonderes Gewaltverhältnis tritt und damit bisher nicht bekannten Beschränkungen unterworfen ist, wird in seiner Bereitschaft zur Pflichterfüllung wesentlich davon abhängig sein, wie der Vorgesetzte ihn an seinen neuen Lebenskreis heranzuführt, ihn anleitet und durch sein Beispiel motiviert. Führungsfehler treffen die persönliche Sphäre des Untergebenen unmittelbar und wirken deshalb besonders nachhaltig. Zudem ist die Bundeswehr eine Wehrpflichtarmee; der Zulauf an neuen Wehrpflichtigen und die Rückkehr als Reservisten ins Zivilleben bewirken, daß selbsterlebte und von anderen übermittelte negative Erfahrungen weitergetragen werden. So kann nicht nur ein demotivierender Erwartungshorizont der späteren Wehrpflichtigen geprägt, sondern auch ein nachteiliges Bild der Bundeswehr und ihrer Vorgesetzten gezeichnet werden.

Besonders schwerwiegende Verstöße enthält der Grundrechtsteil dieses Jahresberichts (Abschnitt 2). Die dort geschilderten Fälle – obwohl sie auch als Führungsfehler zu bewerten waren – haben in der Mißachtung der von den Grundrechten geschützten Sphäre des Soldaten ihre besondere Ausprägung, sie wären also auch hier zu nennen.

Fehlerhaftes Führungsverhalten und die Schwächung von Ordnung und Disziplin wurden durch übermäßigen Alkoholgenuß begünstigt. Diesen Aspekt greife ich heraus und möchte ihn mit folgenden Beispielen näher darstellen:

— Ein Kompaniechef im Dienstgrad Major trank im Verlauf von zweieinhalb Jahren bei Feiern im dienstlichen Rahmen sowie vor und bei Übungen wiederholt derart viel Alkohol, daß er nicht in der Lage war, seinen Dienstpflichten nachzukommen. Am Abend vor einer Übung betrank er sich so, daß er am nächsten Morgen nicht in der Lage war, die Kompanie zu führen; dieses übernahm der Kompaniefeldwebel. Trotz Alkoholverbots betrank sich der Major am selben Abend in der Gaststätte, in der die Kompanie ihren Gefechtsstand hatte. Am nächsten Morgen war er nicht in der Lage, den Befehl zur Verlegung an die Kompanie weiterzugeben. Außerdem weigerte er sich, die Gaststätte zu verlassen. Die Kompanie wurde von einem Hauptfeldwebel auf den Übungsplatz geführt. Als der Kompaniechef am Abend dieses Tages vom Schirrmeister aus der Gaststätte geholt wurde, war er wiederum betrunken.

Nach zwei weiteren, mehrere Monate auseinanderliegenden einschlägigen Vorfällen auf geselligen Veranstaltungen mit dienstlichem Bezug kam es zu folgender Begebenheit: Ohne dienstliche Veranlassung alarmierte der Kompaniechef nach der Teilnahme an einer nach Dienstschluß veranstalteten Abschiedsfeier gegen 01.45 Uhr die Kompanie, so daß ein Teil der Unteroffiziere

– es war Spätherbst – bei Nebel und Reifglätte zur Unterkunft fahren mußte. Als die Unteroffiziere im Kompaniegebäude auf die Befehle warteten, weigerte sich der Kompaniechef, das Offizierheim zu verlassen, wo er Alkohol zu sich nahm. Als sich am Morgen gegen 04.00 Uhr ein Zugführer nach weiteren Befehlen bei ihm erkundigte, befahl er zunächst „Mittagspause“ und danach „Dienst in den Funktionen“.

Dieses Fehlverhalten des Kompaniechefs wurde vom Bataillonskommandeur mit einer erzieherischen Maßnahme und vom nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten mit einer Disziplinarbuße von 100 DM geahndet.

Etwa zwei Monate später legte sich der Kompaniechef nach einer Feier in völlig betrunkenem Zustand vor seinem Dienstzimmer zum Schlafen nieder, Fußabtreter von Mannschaftsstuben benutzte er als Kopfkissen. Soldaten seiner Kompanie mußten nach dem Wecken auf ihrem Wege zum Waschraum über ihn hinwegsteigen.

Nach Bekanntwerden der Vielzahl von Dienstpflichtverletzungen in Verbindung mit übermäßigem Alkoholgenuß wurde der Major als Kompaniechef abgelöst. Das disziplinargerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aufgedeckt wurden diese wiederholten Dienstpflichtverletzungen durch die Eingabe eines Feldwebels der Kompanie. Dieser hatte es nicht ertragen können, wie die Kompanie und ihr Unteroffizierkorps durch das Verhalten des Kompaniechefs in ihrem inneren Gefüge erschüttert und wie der Dienstbetrieb und die Ausbildung der Soldaten hierdurch erschwert und behindert wurden. Wie die Untersuchungen ergaben, war im Bataillon allgemein bekannt, daß die dienstliche Leistungsfähigkeit des Kompaniechefs von Zeit zu Zeit durch übermäßigen Alkoholgenuß gestört war. Fast alle Unteroffiziere der Kompanie und auch mehrere Offiziere des Bataillons hatten von allen oder einzelnen Vorfällen Kenntnis. Zwar wurde der Kompaniechef von Kameraden und Untergebenen mehrfach auf seinen unververtretbaren Alkoholgenuß angesprochen, ohne daß er sein Verhalten jedoch entscheidend änderte. Weder von den Offizierkameraden noch von den Unteroffizieren der Kompanie waren Schritte unternommen worden, die geeignet waren, für Abhilfe zu sorgen. Die disziplinarischen Ermittlungen ergaben, daß alle davon ausgingen, der Bataillonskommandeur habe Kenntnis vom Alkoholmißbrauch des Kompaniechefs. Dieses Verhalten zeugt von mangelnder Zivilcourage und falsch verstandener Kameradschaft. Tatsächlich konnte nicht festgestellt werden, daß der Bataillonskommandeur von den Verfehlungen des Kompaniechefs Kenntnis hatte.

— Ein Kanonier, der im Kasernenbereich erheblich dem Alkohol zugesprochen hatte, kam dem wiederholten Befehl des UvD, ins Bett zu gehen, nicht nach. Nachdem der Soldat vorläufig festgenommen worden war, weigerte er sich, mit zum Wachlokal zu gehen. Deshalb alarmierte der UvD

die Wache. Der Soldat leistete auf dem Weg in das Arrestlokal erheblichen Widerstand, nahm eine drohende Haltung ein, versetzte dem UvD und dem stellvertretenden Wachhabenden einen Hand- und einen Faustschlag ins Gesicht und beschimpfte sie. Wegen seines Verhaltens wurde der Soldat mit Disziplinararrest von 21 Tagen gemäßregelt, zugleich wurde die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben. Im Strafverfahren wurde der Soldat unter Einbeziehung einer vorangegangenen eigenmächtigen Abwesenheit wegen Gehorsamsverweigerung in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vorgesetzte zu einer Gesamtstrafe von 6 Monaten Strafarrest verurteilt. Die Vollstreckung des Strafarrests wurde, soweit er nicht durch Disziplinararrest und Untersuchungshaft verbüßt war, zur Bewährung ausgesetzt.

- Ein wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr vorbestrafter Soldat griff in stark angetrunkenem Zustand einen Unteroffizier, mit dem er auf Wache ziehen sollte, an, indem er mit der Faust auf ihn einschlug und ihn mit unflätigen Ausdrücken beschimpfte. Wegen dieses Verhaltens wurde der Soldat, der auch gegen die Dienstvorschrift, acht Stunden vor Beginn des Wachdienstes keinen Alkohol mehr zu trinken, verstoßen hatte, mit zehn Tagen Disziplinararrest gemäßregelt. Ferner wurde er durch Urteil eines Jugendschöffengerichts wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten unter Anrechnung des verbüßten Disziplinararrests zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung des Urteils wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Auch dort, wo außerdienstlicher übermäßiger Alkoholgenuß in den dienstlichen Bereich hineinwirkt, können – wie die folgenden Beispiele zeigen – Fehlhandlungen der Beteiligten Dienstvergehen nach sich ziehen und die Autorität der Vorgesetzten sowie die militärische Disziplin stark beeinträchtigen.

- Am Feiertag Christi Himmelfahrt unternahm die Kegelgemeinschaft der Unteroffiziere einer Kompanie einen „Vatertagsausflug“, an dem auch der Kompaniechef und ein Fahnenjunker teilnahmen. Für diesen privaten Ausflug hatte sich der Kompaniefeldwebel unberechtigtweise ein Dienstkraftfahrzeug einer anderen Einheit kommen lassen. Obwohl der Kompaniechef Bedenken hatte, dieses Fahrzeug für nichtdienstliche Zwecke zu benutzen, unternahm er nichts und fuhr mit. Während des Ausflugs tranken alle erheblich Alkohol, und es kam mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen dem Kompaniefeldwebel und einem Stabsunteroffizier, der sich schließlich weigerte, gemeinsam mit den anderen Teilnehmern zurückzufahren. Der Kompaniechef ließ das Fahrzeug ohne den angetrunkenen Stabsunteroffizier abfahren. Noch während der Fahrt wurde über die vorausgegangenen Geschehnisse diskutiert, und der Kompaniechef befahl die Teilnehmer nach Rückkehr in die Kasernenunterkunft zu einer Besprechung der Vorfälle. Hierbei sprach man weiter dem Alkohol zu. Nach einiger Zeit erschien auch der Stabsunteroffizier. Der Kompa-

niechef glaubte, der Soldat wolle gegenüber dem Kompaniefeldwebel handgreiflich werden, und forderte ihn auf, den Raum wieder zu verlassen. Der Stabsunteroffizier kam der Aufforderung nicht nach, so daß der Kompaniechef die vorläufige Festnahme aussprach und zwei Portepéeunteroffizieren befahl, ihn zur Wache zu bringen. Da der Stabsunteroffizier sich weigerte, griff der Kompaniechef selbst ein, zog seine Jacke aus, drohte mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges und zog ihn dann unter Anwendung von Gewalt aus dem Besprechungsraum. Anschließend wurde der Stabsunteroffizier gegen den Kompaniechef handgreiflich, und es kam zu einer allgemeinen Rangelei. Als die in der Zwischenzeit vom Kompaniefeldwebel verständigte Wache erschien, flüchtete der Stabsunteroffizier aus dem Kompaniegebäude und widersetzte sich auf dem Kasernengelände wiederholt der vorläufigen Festnahme. Um die Festnahme des Stabsunteroffiziers zu verhindern, stellten sich zwei Unteroffizierdienstgrade, die an Ausflug und Besprechung teilgenommen hatten, mehrfach den Wachsoldaten in den Weg und äußerten sinngemäß: „Wenn Ihr den festnehmt, müßt Ihr auch uns festnehmen“. Beim dritten Versuch ließ sich der Stabsunteroffizier schließlich festnehmen und zur Wache bringen.

Gegen den Kompaniechef wurde ein strenger Verweis verhängt, weil er die Benutzung des Dienstfahrzeugs zu nichtdienstlichen Zwecken geduldet, die Abfahrt dieses Fahrzeuges ohne den Stabsunteroffizier befohlen und bei den Vorfällen in und vor dem Besprechungsraum der Kompanie den Erlaß „Richtlinien über die Behandlung betrunkenen Soldaten“ nicht beachtet hatte.

Gegen den Kompaniefeldwebel wurde eine Disziplinarbuße von 200 DM verhängt, weil er durch falsche Angaben ein Dienstfahrzeug zu einem nichtdienstlichen Ausflug beschafft hatte. Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme wurde zur Bewährung ausgesetzt. Außerdem wurde die Schadensbearbeitung mit dem Ziel, den entstandenen Vermögensschaden auszugleichen, eingeleitet.

Gegen die beiden Unteroffizierdienstgrade, die versucht hatten, die Festnahme des Stabsunteroffiziers durch die Wachsoldaten zu verhindern, wurde jeweils eine Disziplinarbuße von 300 DM verhängt.

Das gegen den Stabsunteroffizier wegen des Verdachts des Vollrauschs eingeleitete Strafverfahren wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt (§ 153 a Strafprozeßordnung). Die für die Dauer des Strafverfahrens ausgesetzte disziplinäre Würdigung steht noch aus.

- In stark angetrunkenem Zustand und gereizter Stimmung begab sich ein Oberfeldwebel in das Unteroffizierheim des Standortes. Dort versuchte er, sich ungebeten in die Gespräche der Anwesenden einzumischen. Als sich ein Unteroffizier auf provozierende Bemerkungen des Oberfeldwebels nicht einließ, schüttete ihm dieser den

Inhalt seines Bierglases ins Gesicht. Der Unteroffizier reagierte, indem er den Inhalt seines Glases zurückgoß. Daraufhin versetzte der Oberfeldwebel dem Unteroffizier einen kräftigen Faustschlag auf den Mund, so daß die Oberlippe aufplatzte und heftig blutete. Das Eingreifen anwesender Soldaten verhinderte Schlimmeres. Nach diesem Vorfall verließ der Oberfeldwebel das Unteroffizierheim, beschimpfte auf dem Flur zwei weibliche Kantinenangestellte und trat einer mit dem Fuß ins Gesäß. Als sich die andere darüber entsetzte, ohrfeigte er sie und trat sie ebenfalls.

Im Strafverfahren vor dem Amtsgericht wurde der Oberfeldwebel wegen Vollrauschs zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 DM verurteilt. Im disziplinargerichtlichen Verfahren wurde in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Beförderungsverbot von zwei Jahren und sechs Monaten verhängt.

Die aufgezeigten Beispiele verdeutlichen, daß der übermäßige Alkoholgenuß – abgesehen von der physischen und psychischen Gefährdung des einzelnen – oft mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der militärischen Ordnung und Disziplin und damit erheblichen nachteiligen Auswirkungen in den Einheiten einhergehen. Auch wenn die befohlenen Belehrungen über die Gefahren des Alkohols im notwendigen Umfang durchgeführt werden, so scheint mir der Hinweis angebracht zu sein, daß engagiertes Aufzeigen der verhängnisvollen Auswirkungen des Alkoholmißbrauchs nicht ersetzt werden kann durch das persönliche Vorbild, das der Vorgesetzte durch eigenes Verhalten seinen Unterstellten vorlebt. Übersteigter Alkoholgenuß von Vorgesetzten – allein oder gemeinsam mit Untergebenen – läßt, geschieht er im dienstlichen Umfeld, Abhängigkeiten entstehen, die es dem Vorgesetzten später unmöglich machen, bei alkoholbedingten Verfehlungen unterstellter Soldaten dienstaufsichtliche oder disziplinäre Maßnahmen glaubhaft durchzuführen.

3.3 Politische Betätigung

An meiner Feststellung im Jahresbericht 1975, daß die Vorgesetzten mit Aktionen politisch extremer Gruppen recht gut fertig wurden, kann ich festhalten. Nachdem derartige Angriffe gegen die Bundeswehr 1977 gegenüber 1976 deutlich zugenommen hatten, zeigte sich, daß im Berichtsjahr die Zahl dieser Angriffe gemessen an der des Jahres 1977 leicht rückläufig war. Die gegen die Bundeswehr und die Wehrbereitschaft gerichteten Umtriebe waren – wie im wesentlichen auch 1977 – zu etwa 7 % rechtsextremistischen, zu etwa 84 % linksextremistischen und zu etwa 9 % sonstigen Ursprungs.

Ungeachtet der Eingangsfeststellung zu diesem Abschnitt gab es Schwierigkeiten, wenn es darum ging, auf solche Aktionen angemessen und zügig zu reagieren. Dazu folgendes Beispiel:

Ein mit dem vorläufigen Dienstgrad Stabsarzt im November 1977 einberufener Wehrpflichtiger, der als Truppenarzt eingesetzt wurde, verteilte im Januar 1978 in der Münchener Innenstadt im Anschluß an eine Versammlung des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands (KBW) mehrere Exemplare einer Druckschrift, in der die Bundesrepublik Deutschland und ihre demokratische Grundordnung sowie die Bundeswehr und andere Organe diffamiert und angegriffen wurden. So wurden z. B. die Grenzschutzgruppe 9 als „Söldnerhaufen“ und „Killertruppe“ und das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. 09. 1977 (BGBl. I S. 1877), sogenanntes Kontaktsperregesetz, als „Foltereinleitungserleichterungsgesetz, über das selbst Hitler vor Neid erblaßt“ wäre, bezeichnet. Wegen seiner Beteiligung an dieser Aktion wurde der Soldat von der Polizei vorläufig festgenommen.

Aufgrund dieses Sachverhalts beantragte der Disziplinarvorgesetzte am 23. 01. 1978 die Versetzung des wehrpflichtigen Stabsarztes in eine weniger sicherheitsempfindliche Verwendung und seine fristlose Entlassung aus der Bundeswehr. Disziplinar wurde gegen den Soldaten jedoch nicht eingeschritten. Die Vorgesetzten stellten zwar fest, daß der Soldat unter der erschwerenden Voraussetzung seiner Vorgesetzteneigenschaft als Offizier der Bundeswehr ein Dienstvergehen begangen habe, hielten aber Disziplinarmaßnahmen aus folgenden Gründen nicht für vertretbar: Sinn und Zweck jeder Disziplinarmaßnahme sei es, erzieherisch auf einen Soldaten einzuwirken. Der ahndende Vorgesetzte müsse daher der Überzeugung sein, daß eine solche Einwirkung mit Aussicht auf Erfolg noch möglich sei. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Falle jedoch nicht erfüllbar, da es sich bei dem Soldaten um einen Überzeugungstäter handele. Außerdem wiege das begangene Dienstvergehen so schwer, daß vergleichsweise bei einem Berufs- oder Zeitsoldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zumindest der Dienstgradherabsetzung geboten wäre. Nur die fristlose Entlassung aus der Bundeswehr käme in Betracht.

Mit Schreiben vom 08. 03. 1978 baten die zuständigen Disziplinarvorgesetzten bei der Entlassungsdienststelle um eine alsbaldige Entscheidung. Ende Mai 1978 stellte ich im Rahmen meiner Überprüfungen fest, daß über die Anträge immer noch nicht entschieden war. Mit Schreiben vom 12. 06. 1978 wandte ich mich unmittelbar an den Bundesminister der Verteidigung. Mit Verfügung vom 14. 07. 1978 schließlich wurde dem Stabsarzt im vorläufigen Dienstgrad die Ausübung des Dienstes und das Tragen der Uniform verboten. Als Begründung wurden das Dienstvergehen vom Januar 1978 und weitere in der Zwischenzeit festgestellte Dienstpflichtverletzungen des Soldaten angeführt. So wurde ihm vorgeworfen, er habe gegenüber dem Geschäftszimmerfeldwebel des Standortarztes, als dieser ihn auf die überdurchschnittliche Krankenschreibung von Soldaten angesprochen habe, sinngemäß geäußert, diese Leute würden schon etwas

haben und wenn es auch nur die Ableistung der Wehrpflicht beim Bund sei. Ferner wurde ihm zur Last gelegt, er habe am 06. 07. 1978 an einer öffentlichen Kundgebung des KBW teilgenommen, sich dort selbst als Stabsarzt der Bundeswehr vorgestellt und ein Referat über den Befreiungskampf in Afrika gehalten, wobei er längere Passagen aus der kommunistischen Volkszeitung vorgelesen habe. Gemeinsam mit einem anderen Stabsarzt habe er in einer anschließenden Diskussion die Versammlung aufgefordert, die Flugblattaktion („Volksmiliz“) in die Kasernen hineinzutragen, um Soldaten der Bundeswehr in ihrem Pflichtbewußtsein wankend zu machen und einen Geist der Widersetzlichkeit und Unwilligkeit insbesondere gegen die Führungskräfte zu erzeugen.

Beschwerde und weitere Beschwerde des Soldaten gegen die Verfügung vom 14. 07. 1978 wurden als unbegründet zurückgewiesen.

In einem Strafverfahren wurde er am 05. 07. 1978 auf Grund der Vorfälle in der Münchener Innenstadt wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20 DM verurteilt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Am 31. 08. 1978 wurde der Soldat fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Gegen die Entlassungsverfügung hat der Soldat Beschwerde eingelegt.

Die vom Vorgesetzten vertretene Auffassung, eine Disziplinarmaßnahme sei nicht angebracht, da es sich um einen Überzeugungstäter handele, halte ich für abwegig. Eine Disziplinarmaßnahme soll zwar der Erziehung des gemäßregelten Soldaten dienen und ihn nachhaltig zur Beachtung seiner soldatischen Pflichten anhalten; legitimer Zweck ist jedoch auch die Aufrechterhaltung der Disziplin. Diese generalpräventive Zielsetzung (vgl. Bundesverwaltungsgericht – I WB 93/77 – vom 09. 11. 1977) wurde hier von den Vorgesetzten nicht erkannt. Auch der Zeitablauf von sieben Monaten zwischen Antragstellung und verfügbarer fristloser Entlassung ist zu beanstanden. Ich verkenne nicht, daß die Entscheidung über den Antrag angesichts der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 Wehrpflichtgesetz strenge Maßstäbe anlegen und diese Maßnahme grundsätzlich erst als letzte Konsequenz zulassen, eine eingehende Prüfung notwendig machte. Trotzdem hätte die Entscheidung erheblich früher ergehen können und müssen.

Daß der Dienstherr zügig und damit wirkungsvoll auf Pflichtverletzungen dieser Art reagieren kann, belegt nachfolgendes Beispiel:

Ein Stabsarzt im vorläufigen Dienstgrad, der an einer Kundgebung des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands am 06. 07. 1978 teilgenommen hatte, wurde mit Verfügung vom 31. 08. 1978 fristlos aus der Bundeswehr entlassen, nachdem ihm bereits mit Verfügung vom 10. 07. 1978 die Ausübung des Dienstes und das Tragen der Uniform verboten worden waren. Über die am 06. 07. 1978 begangene Dienstpflichtverletzung hinaus wurde ihm in der Entlassungsverfügung u. a. vorgeworfen, er habe am 07. 07. 1978 einen Ober-

gefreiten zu veranlassen versucht, ihm dienstliche Fakten und Unterlagen aus seiner Einheit zur Verwendung in der Zeitschrift „Volksmiliz“ mitzuteilen. Der Stabsarzt hat gegen die Entlassungsverfügung Beschwerde eingelegt.

3.4 Wehrdisziplinarrecht

3.4.1 Handhabung der Disziplinargewalt

Die Handhabung der Disziplinargewalt beobachte ich besonders aufmerksam. In diesem Instrument, das den Disziplinarvorgesetzten mit quasi richterlichen Befugnissen ausstattet, sehe ich ein wichtiges Führungs- und Erziehungsmittel. Wenn ich auch an meinen Feststellungen früherer Jahresberichte festhalten kann, daß die Disziplinargewalt im allgemeinen korrekt gehandhabt wurde, so muß ich gleichwohl nicht von Äußerungen abrücken, daß es immer wieder zu Fehlern kommt, durch die in die Rechte von Gemaßregelten eingegriffen wird und Grundsätze der Inneren Führung verletzt werden. Verstöße dieser Art waren im Berichtsjahr jedoch nicht nur auf Gebieten zu verzeichnen, wo über schwierige Rechtsfragen zu befinden war, sondern auch dort, wo ein Blick ins Gesetz oder in die erläuternden Erlasse des Bundesministers der Verteidigung – zusammengefaßt in der Zentralen Dienstvorschrift 14/3 – rasch in die richtige Richtung gewiesen hätte.

Im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Verhängung und Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen greife ich folgende Beispiele heraus:

— Gegen einen Stabsunteroffizier sollte ein Disziplinararrest von sieben Tagen verhängt werden; das vorgeworfene Dienstvergehen ist für das hier darzustellende Problem unerheblich. Der Disziplinarvorgesetzte unterließ es, dem Stabsunteroffizier die Disziplinarverfügung dienstlich bekanntzugeben und ihm eine Abschrift auszuhändigen (§ 33 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 WDO). Hierdurch unterblieb auch die vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung, so daß dem Soldaten die Möglichkeit genommen war, sich rechtzeitig gegen die Disziplinarmaßnahme zu wehren, die tatsächlich vollstreckt wurde.

Auf Anraten des Rechtsberaters holte der Disziplinarvorgesetzte die Versäumnisse nach. Dabei datierte er die Disziplinarverfügung auf einen Zeitpunkt vor der Vollstreckung zurück, weil er der irrigen Ansicht war, auf diese Weise den Mangel nachträglich heilen zu können.

Der Disziplinarvorgesetzte wurde von seinem Kommandeur belehrt.

— Gegen einen Feldwebel wurde ein strenger Verweis verhängt und sofort vollstreckt, obwohl eine Disziplinarmaßnahme erst dann vollstreckt werden darf, wenn der Soldat an dem auf die Verhängung folgenden Tag ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WDO). Ferner wurde unzulässigerweise bei der

Vollstreckung des strengen Verweises – der Bekanntmachung – der dem Dienstvergehen zugrundeliegende Sachverhalt mitgeteilt. Die Bekanntmachung muß sich jedoch auf die Mitteilung beschränken, daß gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist.

Der Disziplinarvorgesetzte wurde von seinem Kommandeur belehrt.

Auch in Rechtsbehelfsbelehrungen manifestiert sich die Disziplinargewalt, denn Fehler auf diesem Gebiet bewirken Verzögerungen in der Bearbeitung und verstoßen damit zugleich gegen das gesetzliche Gebot, daß Disziplinarsachen beschleunigt zu behandeln sind (§ 9 Abs. 1 WDO). Der Erlaß „Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung, Wehrbeschwerdeordnung und Wehrdisziplinarordnung“, dessen Neufassung vom 15. 09. 1978 (VMBL. S. 261 ff.) ich begrüße, ist zwar für die Disziplinarvorgesetzten sehr hilfreich, er ersetzt aber nicht vermehrte Hinweise und Belehrungen im Rechtsunterricht. Insoweit stimme ich dem Bundesminister der Verteidigung in dessen Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1977 (Abschnitt 3.5) ausdrücklich zu.

Das nachfolgende Beispiel läßt Schwierigkeiten des Disziplinarvorgesetzten erkennen, wenn über weitere Beschwerden gegen einfache Disziplinarmaßnahmen und gegen die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen unterschiedliche Stellen entscheiden.

Ein Stabsunteroffizier beschwerte sich gegen eine Ausgangsbeschränkung von 21 Tagen, die sein Bataillonskommandeur gegen ihn verhängt hatte. Die gegen die Disziplinarmaßnahme erhobene Beschwerde des Soldaten wies der Brigadekommandeur mit der unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung zurück, daß hiergegen weitere Beschwerde beim Divisionskommandeur eingelegt werden könne. Der Brigadekommandeur stellte dem Stabsunteroffizier eine berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung zu, wonach für die Entscheidung über die weitere Beschwerde das Truppendienstgericht zuständig sei. Gleichzeitig wurde er über den Ablauf der neuen Frist für die Einlegung der weiteren Beschwerde unterrichtet.

Kurze Zeit darauf beschwerte sich derselbe Soldat nunmehr gegen den Zeitraum der Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung. Der ablehnende Beschwerdebescheid des Bataillonskommandeurs enthielt jedoch die falsche Rechtsbehelfsbelehrung, nach der der Stabsunteroffizier weitere Beschwerde beim Truppendienstgericht einlegen könne, obwohl in diesem Falle der Brigadekommandeur für die Entscheidung zuständig war (§ 16 Abs. 3 WBO). Auch hier wurde dem Stabsunteroffizier eine berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung ausgehändigt.

3.4.2 Arrestvollzug

Die am 03. 12. 1972 in Kraft getretene Bundeswehrevollzugsordnung (BwVollzO), die den Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendarrest und Dis-

ziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr regelt, ist insofern unvollständig geblieben, als die bereits angekündigten Ausführungsbestimmungen immer noch nicht erlassen worden sind. Es blieb bei den „Vorläufigen Bestimmungen über die Vollstreckung und den Vollzug von Freiheitsentziehung an Soldaten durch Behörden der Bundeswehr“ vom 04. 12. 1974. Da der Bundesminister der Verteidigung in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1975, in dem ich diesen Fragenkreis zuletzt angesprochen hatte, Schwierigkeiten im Bundeswehrevollzug zugestanden und den Erlaß einer Vollstreckungs- und Vollzugsvorschrift als Zentrale Dienstvorschrift 14/4 angekündigt hatte, ist es nunmehr endlich Zeit, daß die beabsichtigte Regelung in Kraft gesetzt wird.

Unabhängig davon muß ich auf Fehler im Vollzug hinweisen, die schon unter den derzeit gültigen vorläufigen Bestimmungen nicht hätten geschehen dürfen:

— Gegen einen Gefreiten sollte ein Disziplinararrest von zehn Tagen vollstreckt werden. Die Vollstreckungsanordnung des verhängenden Kommandeurs legte das Ende des Vollzugs auf den 12. 03. 1978, 17.00 Uhr, fest. Der zuständige Bearbeiter im Bataillonsstab versäumte, die Disziplinarverfügung rechtzeitig an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Gefreiten weiterzuleiten. Der Batteriechef als vollstreckender Vorgesetzter kümmerte sich weder um die Disziplinarverfügung noch überwachte er den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Vollzugs. Weiterhin unterließ der Vollzugshelfer (Wachhabender), bei der Aufnahme des Soldaten in das Arrestlokal den Entlassungszeitpunkt in das Arrestbuch einzutragen. Schließlich wußte der am Entlassungstag diensthabende stellvertretende Offizier vom Wachdienst mit der ihm vorliegenden Vollstreckungsanordnung nichts anzufangen und fragte daraufhin den Offizier vom Wachdienst (OvWa), der sich ebenfalls zu keiner Entscheidung durchringen konnte. Der Gefreite wurde unzulässigerweise erst am 13. 03. 1978, 06.00 Uhr, aus dem Arrestvollzug entlassen.

Der Soldat erhielt zum Ausgleich einen Tag Freistellung vom Dienst. Der Kommandeur nahm den Fall zum Anlaß, seine Batteriechef zu belehren, und ordnete außerdem an, daß künftig quartalsweise alle Soldaten, die als stellvertretende OvWa eingesetzt werden, über ihre Aufgaben im Rahmen des Arrestvollzugs zu belehren sind.

— Ein Unteroffizier verbüßte einen Disziplinararrest in einem im Kasernenbereich gelegenen Arrestlokal. Während der Vollstreckung versahen Soldaten seines Bataillons, die ihn kannten, den Kasernenwachdienst und erhielten auf diese Weise von seiner Disziplinierung Kenntnis. Der Unteroffizier wurde während des täglichen Aufenthalts im Freien unter Aufsicht eines Wachsoldaten innerhalb des Kasernenbereichs ausgeführt. Dadurch fühlte er sich seinen ihm untergebenen Soldaten „zur Schau gestellt“.

Der Brigadekommandeur belehrte alle Disziplinarvorgesetzten und Vollzugsleiter seines Befehlsbereichs, den Arrestvollzug von Vorgesetzten so durchzuführen, daß diese in ihrer Vorgesetztenstellung nicht beeinträchtigt werden.

3.4.3 Vorläufige Festnahme

Die Ausübung des Rechts der vorläufigen Festnahme nach § 17 Wehrdisziplinarordnung (WDO) bereitete im Berichtsjahr militärischen Vorgesetzten immer noch Schwierigkeiten. Zwar ist das disziplinare Festnahmerecht ein wichtiges Führungsmittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin, es kann aber erst dann Platz greifen, wenn andere Maßnahmen – wie Belehrung, Zurechtweisung, Meldung oder Androhung von Disziplinierung – versagt haben. Der Vollzug und die Dauer der vorläufigen Festnahme dürfen zum Festnahmegrund (Dienstvergehen und Aufrechterhaltung der Disziplin) nicht in einem erkennbaren Mißverhältnis stehen. Denn, wie für alle anderen Maßnahmen staatlicher Zwangsgewalt, stehen sie unter dem Grundsatz des Verbotes des Übermaßes und des Gebotes der Verhältnismäßigkeit. In der Regel ist daher die Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nicht zulässig. Die vorläufige Festnahme ist vor Ablauf der gesetzlich zulässigen Frist (§ 17 Abs. 4 WDO) aufzuheben, wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin das Festhalten nicht mehr gebietet.

Neben dem schwerwiegenden Fall, den ich im Grundrechtsteil dieses Jahresberichts (Abschnitt 2, dritte Strichaufzählung) geschildert habe, stelle ich folgendes weiteres Beispiel dar:

Ein Leutnant nahm einen Soldaten vorläufig fest (§ 17 Abs. 1 WDO), der bei der Schießausbildung dem Befehl, die ABC-Schutzmaske aufzusetzen, nur zögernd und widerwillig nachgekommen war. Der Soldat wurde vier Stunden festgehalten.

Meine Überprüfung ergab, daß der festgenommene Soldat keine Ausbildung in der Handhabung der ABC-Schutzmaske erhalten hatte und den Befehl nicht besser ausführen konnte. Deshalb lag eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung nicht vor. Die vorläufige Festnahme war daher rechtswidrig.

Einer Wehrbeschwerde des Soldaten gab der Kompaniechef statt; der Leutnant, ein noch junger und unerfahrener Zugführer, wurde über die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme belehrt.

Zusammenfassend zum Disziplinarrecht möchte ich meine Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß es wesentlich darauf ankommen wird, neben der Wahrnehmung wirksamer Dienstaufsicht das Rechtsbewußtsein derjenigen zu schärfen, die das Instrumentarium der WDO handhaben müssen, und die Vermittlung von Rechtskenntnissen zu intensivieren. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen über die „Arbeitsgruppe Rechtsunterricht“ (Abschnitt 3.1.4), der ich zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen Bedeutung beimesse.

3.5 Personalangelegenheiten

3.5.1 Mannschaften

3.5.1.1 Versetzung verheirateter Wehrpflichtiger

Mit Erlaß vom 23. 09. 1975 hatte der Bundesminister der Verteidigung angeordnet, daß im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr unter Ausnutzung des übergebietlichen Ausgleichs zwischen den Wehrbereichen vorrangig ledige Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einzuberufen sind. Gleichwohl leisten in Einzelfällen aus zwingenden dienstlichen Gründen verheiratete Wehrpflichtige Grundwehrdienst. Darüber hinaus dienen verheiratete Soldaten als Wehrpflichtige, weil sie entweder während der Dienstzeit heirateten oder weil sie dem Kreiswehersatzamt ihre Eheschließung nicht rechtzeitig bekanntgegeben hatten.

Die Zahl der Eingaben, in denen verheiratete Soldaten um ihre Versetzung in Heimatnähe bitten, erscheint mir, bezogen auf die Zahl aller wehrdienstleistenden Wehrpflichtigen, gering. Dieser Personenkreis betrachtet sich offenbar hinreichend heimatnah eingezogen. Wenn dennoch in einigen Fällen Versetzungsgesuche gestellt werden, sollte ihnen wenn irgend möglich entsprochen werden. Ich bin der Ansicht, daß verheiratete wehrpflichtige Soldaten grundsätzlich so heimatnah verwendet werden sollten, daß sie regelmäßig, zumindest aber an jedem dienstfreien Wochenende, ihre Familien besuchen können. Nach meinen Beobachtungen müßten die Bedarfsdeckungspläne für eine ortsgerechte Verwendung dieser zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallenden Soldaten genügend Spielraum lassen.

3.5.1.2 Vorzeitige Entlassung wegen besonderer Härte

Im September 1977 beantragte ein Soldat seine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst wegen besonderer Härte (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz), um im Wintersemester 1977/78 Theologie studieren zu können. Die personalbearbeitende Dienststelle lehnte den Antrag im Oktober 1977 ab. Meine Rückfrage ergab, daß der entscheidenden Dienststelle die Erlasse des Bundesministers der Verteidigung vom 21. 10. 1968 und 04. 10. 1976 „Vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten“ nicht vorgelegen hatten und somit nicht berücksichtigt worden waren. Bei sachgerechter Anwendung dieser Bestimmungen hätte der Antragsteller entlassen werden und das beabsichtigte Studium wunschgemäß zum Wintersemester 1977/78 beginnen können. Das war jedoch nunmehr im Hinblick auf das bereits begonnene Semester nicht mehr möglich.

Die Dienstaufsicht sollte sicherstellen, daß den personalbearbeitenden Dienststellen einschlägige, die gesetzlichen Bestimmungen auslegende Erlasse bekannt sind.

3.5.2 Unteroffiziere

3.5.2.1 Allgemeines

Unzureichende Abstimmung in der Personalführung zwischen den Stammdienststellen und der Truppe

war im Berichtszeitraum mehrfach Gegenstand von Eingaben.

Mit den Grundsätzen einer geordneten Personalführung ist nicht in Einklang zu bringen, wenn Soldaten von ihren Vorgesetzten im Rahmen langfristiger Nachfolgeplanungen für eine bestimmte Verwendung auf höherwertigen Dienstposten vorgesehen und nach entsprechender Tätigkeitsänderung zu Fach- sowie Laufbahnlehrgängen entsandt werden, jedoch der entsprechende Dienstposten dann von der Stammdienststelle mit einem anderen Soldaten besetzt wird. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen vermeidbare Kosten für längere Lehrgangskommandierungen verursacht und Lehrgangsplätze unnötig blockiert werden, ist der bei dem Betroffenen entstandene Vertrauensverlust nur schwer zu beheben. Nicht weniger gravierend erscheinen mir Fälle wie der eines Stabsunteroffiziers, der nach bestandnem Feldwebellehrgang zwecks „Förderung“ binnen 17 Monaten zu fünf verschiedenen Einheiten im west- und süddeutschen Raum versetzt wurde, obwohl seit längerem bekannt war, daß gesundheitliche Einschränkungen und der fehlende körperliche Leistungsnachweis seiner Beförderung entgegenstanden. Erst auf Veranlassung der Stammdienststelle ist eine Ausnahmegenehmigung für die Beförderung des Soldaten beantragt und diese eingeleitet worden.

Fehlplanungen dieser Art sind nach meinen Erkenntnissen in erster Linie darauf zurückzuführen, daß eine rechtzeitige Abstimmung zwischen der Truppe und der personalbearbeitenden Stelle unterblieben ist. Ohne hinreichende Information über Planungsabsichten der Einheiten und Verbände, die Auswirkungen auf die Planstellenbewirtschaftung der Stammdienststellen haben können, sind diese nicht in der Lage, eine sachgerechte Personalführung zu betreiben. Das von der Stammdienststelle der Marine seit Jahren mit gutem Erfolg praktizierte Verfahren, quartalsweise die Personalplanungen zwischen den Dezernaten der Ausbildungsreihen und den Verbänden abzustimmen, ist schon wegen des unterschiedlichen Personalumfangs nicht ohne weiteres von den anderen Stammdienststellen anwendbar. Da die Planstellenbewirtschaftung für Stabsunteroffiziere der Teilstreitkraft Heer seit November 1978 auf die Stammdienststelle des Heeres übergegangen ist, kommt dem personellen Meldewesen im Heer eine noch gesteigerte Bedeutung für die Personalführung zu. Nur wenn die Informationen schnell, wahrheitsgemäß und vollständig in beiden Richtungen ausgetauscht werden, wird es gelingen, die Personalführung so zu gestalten, daß Einsatzerfordernisse und individuelle Förderungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden können.

3.5.2.2 Zuweisung von Lehrgangsplätzen

Einer Reihe von Eingaben entnahm ich, daß die in den Teilstreitkräften praktizierten Verfahren der Lehrgangplatzzuweisung trotz grundsätzlicher Bewährung gelegentliche Ausbildungsstaus nicht verhindern konnten. Soldaten beanstandeten, daß sie teilweise bis zu neun Monate auf eine Teilnahme an Verwendungs- bzw. Laufbahnlehrgängen warten mußten und dementsprechend später die Voraus-

setzungen für eine bestimmte Verwendung oder Beförderung erfüllten. Diskrepanzen zwischen der Lehrgangplatzanforderung seitens der Verbände als Bedarfsträger und der tatsächlichen Zuweisung von Ausbildungsplätzen führe ich u. a. darauf zurück, daß die nach dem voraussichtlichen Gesamtbedarf eines Jahres festgelegte Lehrgangplatzkapazität nicht dem Spitzenbedarf in einzelnen Quartalen angepaßt werden kann, weil sonst in den übrigen Quartalen die vorhandenen Ausbildungseinrichtungen nicht ausgelastet wären. Der Bundesminister der Verteidigung sollte zur Abwendung von Ausbildungsstaus Vorsorge treffen, daß den Soldaten keine Nachteile in fachlicher oder laufbahnmäßiger Hinsicht entstehen.

3.5.2.3 Etatisierung sogenannter Weißbuchstellen für Hauptfeldwebel

Im Rahmen der sogenannten Weißbuchaktion wurden im Haushaltsjahr 1971 u. a. 5000 Planstellen A 7 mA (Oberfeldwebel) nach A 8 mA (Hauptfeldwebel) gehoben, so daß es möglich war, qualifizierte Oberfeldwebel zu Hauptfeldwebeln zu befördern, auch wenn sie keinen entsprechenden STAN-Dienstposten innehatten. Die Stellenpläne wurden jedoch nicht geändert, weil die gehobenen Planstellen einen ku-Vermerk trugen, also nach Freiwerden der Stelle künftig wieder zu einer Feldwebel-/Oberfeldwebelstelle umgewandelt werden müssen. Nachdem im Haushalt 1977 bei allen sogenannten Weißbuchstellen die ku-Vermerke entfallen waren, müssen sie nunmehr als Haushaltsstellen in die Stellenpläne eingeordnet werden. Das Gebot der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) erfordert die funktionsgerechte Umsetzung derjenigen Hauptfeldwebel, die mit Hilfe von Weißbuchstellen befördert wurden und nach wie vor nur einen STAN-Dienstposten „Feldwebel/Oberfeldwebel“ innehaben. Die Folgen dieser haushaltsrechtlich notwendigen Maßnahmen sind Versetzungen in größerem Umfang, in einigen Fällen auch Umschulungen. Hier- von sind beim Stand 15. 01. 1979 insgesamt 3371 Hauptfeldwebel/Hauptbootsleute – im Heer 2310, in der Luftwaffe 398 und in der Marine 663 – berührt.

Betroffene Hauptfeldwebel/Hauptbootsleute äußerten mir gegenüber ihren Unwillen über Versetzungen und trugen die einschneidenden Folgen für ihre Familien vor. Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, die insoweit notwendigen Versetzungen bis zum Jahre 1984 abzuschließen und solche Betroffenen nicht mehr zu verändern, die bis dahin planmäßig zur Ruhe gesetzt werden – dies trifft für knapp ein Fünftel des betroffenen Personenkreises zu.

Die Auffassung des Bundesministers der Verteidigung, Versetzungen in weit entfernte Standorte seien nur für einen geringen Teil der sogenannten Weißbuch-Hauptfeldwebel vermeidbar, vermag mich nicht zu überzeugen. Bei der Lösung des Problems sollte nicht nur auf das Interesse des Dienstherrn an einer baldigen Herstellung der Planstellenwahrheit abgestellt werden. Es müssen auch die Belange gerade der älteren Hauptfeldwebel Berücksichtigung finden, die durch Wohn- und Dienstortwechsel am härtesten

getroffen werden. Für ältere Hauptfeldwebel gilt besonders, daß eine dienstgradgerechte Verwendung in Standortnähe anzustreben ist.

3.5.3 Offiziere – Allgemeines zur Laufbahn

Der Verwendungs- und Beförderungsstau – in unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung auch bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes sowie den Berufsunteroffizieren anzutreffen – stellt sich heute als wesentliches Problem für die Personalführung der Offiziere des Truppendienstes dar. Seit Jahren wird diese Frage lebhaft diskutiert und nach Abhilfemöglichkeiten gesucht. Auch ich kann keine Patentlösung anbieten, insbesondere keine, die ohne finanzielle Aufwendungen möglich wäre. Dennoch scheinen mir einige Bemerkungen notwendig zu sein.

Für mich ist vorrangig die Bewältigung des Verwendungsstaus, denn er hat unmittelbare Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Damit will ich keineswegs zum Ausdruck bringen, daß ich den Beförderungsstau, da er doch für die Berufszufriedenheit und die Motivationsbereitschaft des einzelnen Offiziers von Bedeutung ist, nicht ernst nehme. Doch ein Dämpfer ist hierzu notwendig: Die Angehörigen der Streitkräfte müssen sich bewußt werden, daß die Aufbauphase der Bundeswehr beendet ist und die Gegebenheiten einer Friedensarmee Platz greifen. Das bedeutet für eine Laufbahnerwartung, daß sie – wie für den öffentlichen Dienst insgesamt – bescheidener sein müssen. Allerdings hat die Bundeswehr eine Besonderheit ihres raschen Aufbaus zu bewältigen, die sich verschärfend auswirkt – die unausgewogene Altersschichtung bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes. Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß in den 80er Jahren bei geringen Zurruesetzungen die Angehörigen der überbesetzten Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 überwiegend in ihren jeweiligen Verwendungen verbleiben müssen. Diese Jahrgänge können deshalb nicht zeitgerecht in die an sich für sie notwendigen – höheren – Verwendungen gebracht, also letztlich auch nicht befördert werden. Der dadurch entstehende Verwendungsstau setzt sich bis zur Zugführerebene – also die Leutnante/Oberleutnante betreffend – fort: Die Angehörigen der betroffenen Jahrgänge werden von Verwendungen ferngehalten, deren physischen und psychischen Anforderungen sie in besonderem Maße entsprächen, und sie müssen andererseits in Verwendungen verbleiben, deren Anforderungen sie physisch und psychisch – möglicherweise – nicht mehr genügen. Hierdurch wird die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte in Mitleidenchaft gezogen, und deshalb liegt auch in diesem Punkt das Schwergewicht meiner Betrachtung.

Ich bin nicht der Auffassung, daß es eine kostenneutrale Lösung gibt. Welche Regelung auch immer gefunden werden mag, sie wird nicht ohne Folgen für den Haushalt bleiben können, es sei, daß

- die besonderen Altersgrenzen in der vor Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes gültig gewesenen Fassung wieder in das Soldatengesetz eingefügt werden,

- die Angehörigen der überbesetzten Geburtsjahrgänge vorzeitig zur Ruhe gehen können,
- in der Größenordnung des Überbestandes der Jahrgänge 1935 bis 1944 eine entsprechende Zahl von Auslaufverwendungen (Altersstellen) befristet bereitgestellt werden.

Ich wiederhole, daß der Verwendungsstau im leistungsmäßigen Absinken durch Überalterung des Führungspersonals seine besondere Bedeutung erhält, denn militärische Führung hat sich an Einsatzbedingungen zu orientieren. Dies sollte auch der Blickwinkel sein, unter dem an die Bewältigung des Problems heranzugehen wäre. Sollte keine andere Lösung in Betracht kommen, so scheint mir das befristete Schaffen von „Altersstellen“ eine Möglichkeit zu sein, die von dringenden Sorgen befreit. Damit will ich keineswegs einer Aktion das Wort reden, die vor einem Jahrzehnt zugunsten überwiegend kriegsgedienter Jahrgänge veranlaßt wurde.

Der sich ohnehin nachteilig auswirkende Verwendungs- und Beförderungsstau wird in den Augen der Betroffenen deutlich empfunden, wenn – wie bereits mehrfach von mir beanstandet – die abschließenden Bewertungen der planmäßigen Beurteilungen unangemessen ansteigen und so einen überzogenen Erwartungshorizont der Beurteilten hinsichtlich ihrer Laufbahngestaltung begünstigen. Es ist nicht verwunderlich, daß ein Hauptmann, der in der letzten Beurteilung „4 C“ (d. h. ziemlich gut und uneingeschränkt förderungswürdig) beurteilt wurde, fragt, aus welchen Gründen er denn immer noch nicht befördert sei. Es fehlte ihm die Kenntnis, daß zur gleichen Zeit von 495 dienstgradgleichen Offizieren seiner Waffengattung 210 Offiziere wie er mit „4 C“ und 216 Offiziere besser beurteilt waren und daß zu dem von ihm erhofften Beförderungstermin im Heer 1134 Hauptleute die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Major erfüllten. Davon waren 562 Offiziere auf einem in der STAN mit „M“ (Major) bewerteten Dienstposten eingesetzt und erfüllten damit die Voraussetzung der entsprechenden Tätigkeit für den angestrebten Dienstgrad. Jedoch nur 140 Hauptleute konnten aufgrund verfügbarer Planstellen befördert werden.

Die vom Verwendungs- und Beförderungsstau betroffenen Dienstgradgruppen sollten eingehend und auch in voller Offenheit nicht nur über die allgemeinen, sondern auch über die sie persönlich treffenden Konsequenzen unterrichtet werden. Personalgespräche dürften mehr als je zuvor notwendig sein.

3.5.4 Beurteilungen

Der Vorgesetzte eines Offiziers hatte sich in einem Schreiben an einen möglichen künftigen Arbeitgeber dieses Offiziers über dessen Leistungen u. a. wie folgt geäußert: „... Es steht außer Frage, daß Herr ... ein qualifizierter ... ist ... Während der Weiterbildung ... war eine Zusammenarbeit mit Herrn ... harmonisch ... Danach schien es mir, daß Herr ... sich gewandelt hatte ... Die Zusammenarbeit gestaltete sich von Jahr zu Jahr mißlicher, soweit, daß eine Trennung die beste Lösung war.“

Ich hatte das Gefühl, daß er nicht mehr loyal zu mir stand und eine gewisse Arroganz die Zusammenarbeit erschwerte. Ich hatte ferner den Eindruck, daß das hiesige Betätigungsfeld ihn nicht mehr befriedigte ...“ Der Bundesminister der Verteidigung war mit mir der Ansicht, daß das Schreiben Auskünfte über das dienstliche Verhalten des Offiziers, also beurteilungsähnliche Aussagen, enthielt, die bestimmungswidrig und damit in unzulässiger Weise an Dritte, außerhalb der Bundeswehr stehende Personen weitergegeben worden waren. Hierdurch waren die Persönlichkeitsrechte des Offiziers erheblich verletzt worden (ZDv 20/6 Nr. 184). Das Verhalten des Vorgesetzten wurde disziplinar mit einem Verweis gewürdigt. Außerdem wurden in dem betreffenden Bereich entsprechende Belehrungen durchgeführt.

Ein Kompaniefeldwebel handelte bestimmungswidrig, der fernmündlich Auskünfte über das dienstliche Verhalten eines Soldaten an dessen Bekannte gab, die im Scherz angerufen und sich als Angestellte im Personalbüro einer Firma vorgestellt hatte. Gegen den Kompaniefeldwebel wurde eine besondere erzieherische Maßnahme verhängt; in dem Großverband, zu dem er gehört, wurden aufgrund dieses Vorfalles alle truppdienstlich unterstellten Einheiten auf die bestehenden Befehle und Erlasse hingewiesen.

Die Weitergabe von der vertraulichen Behandlung unterliegenden Informationen über die Leistung und das Verhalten von Soldaten an unbefugte Dritte verstößt in ernsthafter Weise gegen die Grundsätze sachgerechter Personalführung. Zudem wird das Vertrauen des Betroffenen in seine Vorgesetzten erheblich beeinträchtigt.

Ein Offizier teilte mir mit, sein Bataillonskommandeur habe mit allen Kompaniechefs und dem Personaloffizier seines Verbandes eine sogenannte Beurteilungskonferenz durchgeführt, sich dabei die beabsichtigten „zusammenfassenden Wertungen“ der zu beurteilenden Portepeeunteroffiziere vortragen lassen und besprochen. Zu jedem einzelnen Fall habe der Kommandeur Stellung genommen und Zustimmung bzw. Ablehnung geäußert. In Fällen der Ablehnung habe er unmißverständlich zu verstehen gegeben, daß er von seinem Recht auf Herauf- bzw. Herabsetzung der Beurteilung Gebrauch machen werde, falls der zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Wertung nicht überdenke.

Ich vertrat gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung die Ansicht, daß eine derartige „Beurteilungskonferenz“ die Grundsätze der Inneren Führung verletze, weil nicht nur in unzulässiger Weise auf die Beurteilungskompetenz der zuständigen Disziplinarvorgesetzten Einfluß genommen, sondern auch die gebotene Vertraulichkeit in Personalangelegenheiten (ZDv 20/6 Nr. 184) nicht gewahrt werde. Der Bundesminister der Verteidigung schloß sich meiner Auffassung an. Auch die berechtigten Bemühungen um Unterweisung unterstellter Disziplinarvorgesetzter in der richtigen Handhabung von Beurteilungsbestimmungen und um einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab finden ihre Grenzen in der vertraulichen Behandlung von Personalunter-

lagen der Soldaten sowie in der Zuständigkeit des Beurteilenden und des stellungnehmenden Vorgesetzten. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seine Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen Nr. 2/78 Ziffer 2 einen entsprechenden Hinweis aufgenommen.

3.5.5. Urlaub

3.5.5.1 Sonderurlaub

Die Prüfung, ob Sonderurlaub aus persönlichen Gründen gewährt werden kann, erfordert ein sachgerechtes Abwägen der persönlichen Belange und der dienstlichen Notwendigkeiten. Gelegentlich fließen in ablehnende Entscheidungen jedoch Überlegungen ein, die weder einer rechtlichen Prüfungsstandhalten noch mit der Inneren Führung in Einklang zu bringen sind.

Einem Soldaten, der noch etwa acht Monate zu dienen hatte, wurde Sonderurlaub zur Vorstellung bei einem möglichen späteren Arbeitgeber mit der Begründung verweigert, der Soldat hätte noch eine verhältnismäßig lange Restdienstzeit.

Die vorgesetzte Dienststelle folgte meiner Ansicht, die Dauer der Restdienstzeit sei kein Kriterium, das bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub in einem solchen Falle heranzuziehen sei. Der beantragte Urlaub wurde nachträglich gewährt. In gleicher Weise fehlte die Begründung eines Bataillonskommandeurs, Sonderurlaub nach § 12 Soldatenurlaubsverordnung könne während der Grundausbildung nicht gewährt werden. Die Soldatenurlaubsverordnung enthält keine entsprechenden Bestimmungen; der Kommandeur wurde von seiner Kommandobehörde auf seinen Irrtum hingewiesen.

In einem anderen Fall beantragte ein wehrpflichtiger Soldat Sonderurlaub ohne Geld- und Sachbezüge, um in einem von seinem Vater und seinem Bruder bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb zu helfen. Sein Vater war durch eine Operation als Folge einer Kriegsbeschädigung ausgefallen. Ständige Arbeitskräfte waren trotz Einschaltung des Arbeitsamtes nicht zu finden. Gegen die Ablehnung des beantragten Sonderurlaubs legte der Soldat Wehrbeschwerde ein, die im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen wurde, der Beschwerdeführer würde als gelernter Kaufmann ohnedies den elterlichen Betrieb später nicht übernehmen. Die schwierige Situation beträfe daher in erster Linie die Eltern und den Bruder; die persönliche Existenz des Beschwerdeführers selbst wäre durch die Nichtgewährung des beantragten Sonderurlaubs nicht gefährdet.

Diese Auslegung hielt ich für zu eng, insbesondere deswegen, weil der Soldat auch vor seiner Einberufung regelmäßig im elterlichen Betrieb mitgeholfen hatte. Die Kommandobehörde teilte meine Auffassung und unterrichtete mich über einen entsprechenden Hinweis an den nachgeordneten Verband. Dessen ungeachtet wurde auch ein späterer Antrag des Soldaten, nunmehr auf Gewährung von „Ernteurlaub“ gerichtet, abgelehnt. Daraufhin wurde auf mein Überprüfungsersuchen hin der Kommandeur

angewiesen, einen Urlaub von zwei Wochen zu gewähren.

Wehrpflichtige Soldaten sollen einen angemessenen Teil des Erholungsurlaubs zur Behebung oder Milderung persönlicher Härten verwenden (so die bis zum 31. 12. 1978 gültige Fassung der Nr. 93 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung), die während des Wehrdienstes entstanden sind.

Nicht im Einklang mit dieser Vorschrift stand eine Entscheidung, in der ein Soldat, der Urlaub zur Aufnahme seiner Ausbildung vor Dienstzeitende beantragt hatte, auf den gesamten Erholungsurlaub verwiesen wurde. Der Kommandierende General teilte meine Auffassung, und der Soldat erhielt von seinem Divisionskommandeur 14 Tage Sonderurlaub. Auch wenn – was hier außerdem der Fall war – der Soldat einen zweimonatigen Sonderurlaub beantragt und dafür seinen gesamten Erholungsurlaub hatte einbringen wollen, ist der Vorgesetzte nicht von der Verpflichtung entbunden, dem Soldaten gleichwohl einen angemessenen Teil des Urlaubs zum Zwecke der Erholung zu belassen. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die ab 01. 01. 1979 anzuwendende Nr. 93 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (VMBI. 1978 S. 305 ff., 322) mit der auch von mir geteilten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kollidieren kann, daß der Erholungsurlaub grundsätzlich der Erhaltung der dienstlichen Einsatzfähigkeit des Soldaten dient (Entscheidung vom 29. 08. 1973, I WB 69/73). In dieser Neufassung heißt es, es bleibe dem Soldaten „überlassen, seinen Erholungsurlaub ganz oder teilweise für die Behebung oder Milderung von besonderen Härten einzusetzen“.

3.5.5.2 Dienstbefreiung

In einigen Eingaben wurde beanstandet, innerhalb eines Verbandes seien an den Karnevalstagen unterschiedliche Dienstbefreiungen gewährt worden. Die Überprüfung bestätigte das Vorbringen, ließ aber auch erkennen, daß die betroffenen, nicht an einem Standort liegenden Einheiten unterschiedliche dienstliche Aufgaben hatten und auch die Personalsituation nicht vergleichbar war. Von daher waren die getroffenen Regelungen vertretbar.

Nach meinem Dafürhalten sollten jedoch bei Anlässen, die von regionalem Brauchtum und örtlichen Gepflogenheiten bestimmt sind, im Interesse aller Soldaten an einem Standort – auch bei unterschiedlichen Unterstellungsverhältnissen – örtlich möglichst einheitliche Regelungen erfolgen.

3.5.6 Ausgleich für zusätzlich geleistete Dienste

Anliegen der Soldaten aller Dienstgradgruppen ist das Streben nach mehr Freizeit. Nach meinen Erkenntnissen sind die zuständigen Disziplinarvorgesetzten bemüht, über die normale Dienstzeit hinausgehende Dienstleistungen wie z. B. Wach-, Bereitschafts- und sonstige zusätzliche Dienste (UvD, KvD, GvD usw.) durch Gewährung von Dienstbefreiung im Rahmen des dienstlich Möglichen auszugleichen. Bundeswehreinheitliche Ausgleichsrege-

lungen habe ich jedoch – von den Rahmenvorschriften der ZDv 10/5 Nr. 310 und ZDv 10/6 Nr. 707 abgesehen – nicht feststellen können. So werden in einigen Verbänden den Soldaten je nach Art des Zusatzdienstes und des Wochentages Punkte gutgeschrieben und bei einer bestimmten Punktzahl mit einem Tag Dienstbefreiung vergütet. In anderen Bereichen erfolgt der Freizeitausgleich durch Einzelregelungen, bei denen z. B. Besonderheiten in der Dienstplangestaltung Berücksichtigung finden. Wegen der unterschiedlichen Personalverhältnisse in den Verbänden und der Besonderheiten des militärischen Auftrags halte auch ich eine streitkräfteeinheitliche Ausgleichsregelung für wenig praktikabel. Dennoch scheint mir notwendig zu sein, daß im Standort dann gleiche Regelungen über die Gewährung von Freizeitausgleich angestrebt werden, wenn der militärische Auftrag dieses rechtfertigt.

3.6 Fürsorgeangelegenheiten

Der Rechtsstaat im Sinne unseres Grundgesetzes gründet auf der Würde des Menschen. Sie ist höchste Norm unseres Verfassungsrechts, sie bedarf individueller Freiheit und sozialer Sicherheit. Unser Rechtsstaat muß deshalb notwendigerweise auch Sozialstaat sein. Die in der Verfassung enthaltenen Grundrechte gehen von einem Freiheitsbedürfnis aus, das verknüpft ist mit der Verantwortung des einzelnen für sich selbst. Sozialstaatliches Wirken kann deshalb nicht unbegrenzt ausgedehnt werden, will es nicht die Grenze zur freiheitsgefährdenden Bevormundung überschreiten. Jeder, der mehr soziale Vor- und Fürsorge fordert, muß in Kauf nehmen, daß der Staat – will er nicht auf das „Gießkannenprinzip“ ausweichen – sich durch Kontrolle und Eingriffe in die Privatsphäre Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen des Leistungsempfängers verschafft, die um so tiefer gehen, je mehr die Leistungen den individuellen Bedürfnissen der Begünstigten gerecht werden sollen. Leistungen des Sozialstaates sind deshalb so zu begrenzen, daß sie nicht die die Freiheit bedingende Selbstverantwortung des einzelnen – des mündigen Bürgers – erlahmen lassen, sondern sie sogar stärken. Auch Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen in der Bundeswehr sind diesen Anforderungen unterworfen, wobei den besonderen Gegebenheiten der Streitkräfte Rechnung zu tragen ist.

Dem Mitte Dezember 1978 vom Bundesminister der Verteidigung vorgelegten Bericht über die „Soziale Lage der Angehörigen der Bundeswehr“ kommt ein hoher Informationswert zu. Die in ihm enthaltene Bestandsaufnahme gibt einen breiten Überblick über gewährte oder beabsichtigte Leistungen im Bereich der Fürsorge. Ich halte es deshalb nicht für erforderlich, diese Darstellung in meinem Jahresbericht ganz oder teilweise zu wiederholen. Nur ausnahmsweise komme ich auf sie zurück. Für eine eingehende Würdigung des Berichts ist es noch zu früh. Es wird abzuwarten sein, wie er in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird.

Da die Fragen der Zulagen und die mit ihnen zusammenhängenden Gesichtspunkte sich in der ab-

schließenden Erörterung der Projektgruppe „Zulagen im Bereich der Bundeswehr“ des Verteidigungsausschusses befinden, enthalte ich mich in diesem Jahresbericht einer Wertung.

3.6.1 Wehrsold

Wehrpflichtige haben wiederholt den Wunsch vorgetragen, den Wehrsold – wie es bis zum Februar 1978 geschah – wieder halbmonatlich auszuzahlen, da sie Schwierigkeiten hatten, ihn über einen ganzen Monat einzuteilen und deshalb u. a. bei Kameraden Schulden machten. Auch wenn ich der Meinung bin, daß ein junger Mann im Wehrpflichtalter in der Lage sein sollte, seinen Wehrsold entsprechend einzuteilen, habe ich hin und wieder erkennen müssen, daß das kameradschaftliche Zusammenleben durch solche Wehrpflichtige stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, die dies nicht konnten, bei Kameraden Schulden machten und diese nicht rechtzeitig oder nur unwillig beglichen. Sollten die negativen Auswirkungen des neuen Auszahlungsmodus einen größeren Umfang annehmen, so sollte der Bundesminister der Verteidigung prüfen, ob ein Verfahren eingeführt werden kann, das dem vorbeugt.

Nach den geltenden Bestimmungen (ZDv 37/1 Nr. 101) müssen grundwehrdienstleistende Soldaten von ihrem Wehrsold die Kosten für Schuhcreme und Pflegemittel zur Reinigung und Instandhaltung der Dienstbekleidung bestreiten. Bislang hat der Bundesminister der Finanzen die unentgeltliche Bereitstellung derartiger Sachpflegemittel mit der Begründung abgelehnt, § 5 Wehrsoldgesetz und § 69 Bundesbesoldungsgesetz gäben dafür keine Grundlage. Die Verhandlungen der Bundesminister der Verteidigung und der Finanzen sind noch nicht abgeschlossen. Es sollte ein zulässiger Weg gefunden werden, dem Soldaten diese Sachpflegemittel dienstlich zur Verfügung zu stellen oder ihm einen entsprechenden einmaligen Betrag – ein sogenanntes Putzgeld – zu überlassen.

3.6.2 Familienheimfahrten

Unzulänglichkeiten bei den Familienheimfahrten haben zu Maßnahmen geführt, die mit Wirkung vom 01. 01. bzw. mit dem 01. 07. 1979 wirksam werden sollen. Diese wesentlichen Verbesserungen sind bekannt, sie wurden im Bericht über die „Soziale Lage der Angehörigen der Bundeswehr“ in Abschnitt 3.9.1 eingehend erläutert und bedürfen keiner zusätzlichen Darstellung im Jahresbericht.

An meiner bisherigen Auffassung halte ich fest, daß eine Kostenerstattung für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges (Benzingeld) grundsätzlich nicht in Betracht zu ziehen ist. Die Zahl der bei Wochenendfahrten schwerverletzten oder gar tödlich verunglückten Soldaten spricht generell gegen eine solche Erstattung. Andererseits gibt es eine Reihe abgelegener Standorte, die nur unzulänglich oder gar nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen sind. Falls auch noch der Wohnort des Soldaten verkehrstechnisch unbefriedigend erschlossen ist, halte

ich es nicht für fürsorglich, den Soldaten auf öffentliche Verkehrsmittel zu verweisen. Eine Division des Heeres untersuchte eingehend die Bedingungen, unter denen die Wehrpflichtigen ihres Bereichs Familienheimfahrten durchführen. Hierbei zeigte sich, daß auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und kilometermäßig kurzen Entfernungen zwischen Dienst- und Wohnort unangemessen lange Fahrzeiten hinzunehmen sind. Ich halte es deshalb dann nicht für zumutbar, den Soldaten von der Benutzung seines privaten Kraftfahrzeuges fernhalten zu wollen, wenn seine Ankunft am Wohnort vor 23.00 Uhr aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

3.6.3 Bekleidung und Ausrüstung

Die Zuteilung von einem Paar neuem Schwerschuhzeug (Kampfstiefel, Kampfschuhe, Seestiefel, Bergskischuhe/Bergschuhe) ab Januar 1979 an die grundwehrdienstleistenden Soldaten bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Ausstattung. Damit dürfte auch orthopädischen und hygienischen Bedürfnissen Rechnung getragen sein. Berufs- und Zeitsoldaten erhielten bereits 1978 ein Paar neue Kampfschuhe. Anfängliche Klagen von Soldaten über Wasserdurchlässigkeit und mangelnde Tragfähigkeit des neuen Schwerschuhzeuges können nach meinen Erkenntnissen weitgehend als gegenstandslos angesehen werden. Bei niedrigen Wintertemperaturen bieten sie aber im Außendienst keinen hinreichenden Kälteschutz. Nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung ist dieses Problem nur dadurch zu lösen, daß den Soldaten Winterkampfstiefel zur Verfügung gestellt werden. Dies lasse indes die Haushaltslage nicht zu.

Der Kälteeinbruch am Ende des Berichtsjahres hat deutlich gemacht, daß die Soldaten mit Winterbekleidung unzureichend ausgerüstet sind. Soldaten bestätigten zwar, daß der Arbeitsanzug „Moleskin“ und die Kampfjacke unter Nutzung der vorhandenen Unterbekleidung einen guten Kälteschutz bei jeder Witterung abgaben, die Arbeitshose böte allerdings keinen genügenden Kälteschutz. Abhilfe ist hier notwendig, vordringlich zugunsten der Soldaten in besonderen Funktionen im Außendienst, insbesondere im Wachdienst. Nur einer geringen Anzahl von Soldaten stehen bereits heute drei Arbeitsanzüge „Moleskin“ zur Verfügung. Da jedoch für die Mehrzahl aller Dienste dieser Anzug von den Soldaten getragen wird, sollte angestrebt werden, allen Soldaten einen dritten Anzug zur Verfügung zu stellen.

Ein Mangel in der bisherigen Bekleidungs-ausstattung der Soldaten soll dadurch ausgeräumt werden, daß noch 1979 ein zweckdienlicher Regenschutz (Poncho) an die Truppe ausgeliefert wird.

Nach wie vor nimmt eine große Zahl grundwehrdienstleistender Soldaten ihre Dienstbekleidung zum Waschen mit nach Hause. Im Berichtsjahr wandten sich Mütter an mich, die es nicht als ihre Aufgabe betrachteten, fast jedes Wochenende verschmutzte Dienstbekleidung ihrer Söhne zu waschen. Der Bundesminister der Verteidigung betrachtet als Haupt-

ursache für das Mitnehmen von Dienstbekleidung zum Waschen nach Hause, daß die Soldaten es als unbequem ansehen, die Abgabetermine zum Wäsche-reinigen und die damit verbundenen Formalitäten einzuhalten bzw. zu erledigen. Nach meinen Beobachtungen liegt eine Ursache auch darin, daß die dienstlich gewaschene Wäsche in der Regel erst nach einer Woche wieder zur Verfügung steht. Um die Soldaten davon abzuhalten, ihre Wäsche mit nach Hause zu nehmen, wurden – im Truppenversuch – in Unterkünften Waschmaschinen, Wäschetrockner und Bügelmaschinen aufgestellt. Nach Angaben des Bundesministers der Verteidigung war diesem Versuch kein voller Erfolg beschieden, da nur 30 bis 40 % der Soldaten von diesem Angebot Gebrauch machten. Da aber in Ausbildungseinheiten solche Einrichtungen rege genutzt wurden, sollten sie dort zur Verfügung gestellt werden, wo aufgrund der örtlichen und dienstlichen Gegebenheiten (z. B. Truppenübungsplätze, Stützpunkte) Bedarf besteht.

3.6.4 Unterkünfte

Immer noch gibt es – meist ältere – Dienstgebäude und Unterkünfte, die einer dringenden Grund-instandsetzung bedürfen. Größere Bauunterhaltungsmaßnahmen nehmen – von der Planung bis zur Ausführung – in aller Regel einen längeren, jedoch oft zu langen Zeitraum in Anspruch. Es muß sichergestellt werden, daß bei unzumutbaren Unterkunfts-verhältnissen die größten Mängel unverzüglich beseitigt werden.

Vorgesetzte müssen darauf hinwirken, daß Soldaten ihren Reinigungspflichten in Unterkünften und Wachlokalen nachkommen; dieses gilt insbesondere auch für die Unterkünfte auf Truppenübungsplätzen. Soweit die Reinigungsverpflichtung vertraglich von privaten Firmen übernommen wurde, sollten sich die Vorgesetzten und die zuständigen Standortverwaltungen nicht scheuen, diese Firmen bei mangelhafter Vertragserfüllung mit Nachdruck an ihre Vertrags-pflichten zu erinnern und ggf. eine andere Firma mit den Arbeiten zu betrauen.

Zur Forderung, im Sanitärbereich der Unterkünfte Papierhandtuchautomaten, Seifenspenden und Behälter für Papierabfälle zur Verfügung zu stellen, teilte mir der Bundesminister der Verteidigung mit, daß bereits seit längerer Zeit eine generelle Ausstattung aller Unterkünfte mit derartigen Hygieneeinrichtungen beabsichtigt sei. Ein solches Vorhaben habe, abgesehen von einer entsprechenden Ausstattung einzelner Bereiche (z. B. von Sanitätsbereichen, bestimmten Schulen), bislang nicht verwirklicht werden können. Zur Zeit würden noch Untersuchungen darüber angestellt, mit welchen Kosten einschließlich der für Unterhaltung bei einer derartigen Maßnahme gerechnet werden müßte. Soweit Soldaten auch geltend machten, daß zur Verhinderung und Eindämmung von Fußpilzkrankungen die Installation von Fußsprühanlagen in den Wasch- und Duschräumen erforderlich sei, rege ich eine Überprüfung durch Experten (Wehrbereichshygieniker) über die Wirksamkeit derartiger Einrichtungen an.

3.6.5 Einbringung von Waren in Bundeswehr-liegenschaften zum Eigenbedarf

Mit G 1-Hinweis Nr. 6/77 vom 13. 12. 1977 erläuterte der Bundesminister der Verteidigung seinen Erlaß „Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr“ vom 30. 12. 1961 (VMBI. 1962 S. 34), da es im Hinblick auf das Einbringen von Waren in Bundeswehrliegenschaften, insbesondere beim Ankauf und bei Weitergabe von Getränken des sogenannten Eigenbedarfs, zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen war. Nach diesem G 1-Hinweis gilt als Eigenbedarf die Menge an Getränken, die der einzelne Soldat für seine Person in einem begrenzten Zeitabschnitt verbraucht. Bei der Überprüfung von Eingaben bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß der G 1-Hinweis die Grenzen für das Einbringen von Waren nicht hinlänglich klar festlegt.

Der Bundesminister der Verteidigung teilte mir mit, daß aufgrund des G 1-Hinweises der Soldat frei in der Wahl der Bezugsquelle für den Einkauf seines persönlichen Bedarfs sei. Der G 1-Hinweis schließe nicht das Einbringen von Getränken und Genuß-mitteln aus, die ohne besonderen Auftrag kostenlos und zum unmittelbaren Verzehr anlässlich von Geburtstagen, Beförderungen usw. für Kameraden bestimmt seien. Diese Waren gehörten zum Eigenbedarf derjenigen Personen, die wegen des besonderen persönlichen Ereignisses die Kosten tragen würden.

Diese Ausführungen sollte der Bundesminister der Verteidigung zur allgemeinen Klärung als Ergänzung in den G 1-Hinweis einbringen.

3.6.6 Beeinträchtigte Dienst- und Verwendungsfähigkeit bei Gesundheitsstörungen von Wehrpflichtigen

Grundwehrdienstleistende Soldaten waren wegen ihres Gesundheitszustandes gelegentlich nicht in der Lage, ihren Pflichten nachzukommen. Sie stellten wegen der erforderlichen ärztlichen Betreuung und der vielfach damit verbundenen Einschränkungen ihrer dienstlichen Verwendungsmöglichkeiten eine erhebliche Belastung für Truppe, Verwaltung und Sanitätsdienst der Bundeswehr dar. Zu diesem Personenkreis gehörten auch psychisch labile Soldaten, die aufgrund großer Anpassungsschwierigkeiten (übermäßiges Heimweh, völlige Unselbstständigkeit, Kontaktschwäche, Empfindlichkeit etc.) der besonderen Fürsorge bedurften.

Hierzu zwei Beispiele:

- Ein grundwehrdienstleistender Soldat, bei dem weder bei der ärztlichen Musterungs- noch bei der Einstellungsuntersuchung eine Einschränkung seiner Wehrdienstfähigkeit erkannt worden war, konnte selbständig einfache Aufgaben nicht ausführen, wie z. B. seine Schuhe putzen und sein Bett beziehen. Dieses Unvermögen bezog sich auch auf einfache mechanische Tätigkeiten, wie z. B. das Aufsetzen der ABC-Schutzmaske und das Zerlegen des G 3-Gewehres. Der Soldat mußte nach einer sechswöchigen Zugehörigkeit zur

Bundeswehr einer neurologischen Untersuchung in einem Bundeswehrkrankenhaus zugeführt werden. Bei seiner Einlieferung wirkte er völlig verstört und war fast nicht mehr fähig, sich sprachlich verständlich zu machen.

- Ein Soldat, bei festgestellten Beschwerden an der Wirbelsäule (Scheuermannsche Krankheit) nach den Tauglichkeitsbestimmungen (ZDv 46/1) mit der Signierstufe 3 „verwendungsfähig mit Einschränkungen in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten“ beurteilt, beantragte aus gesundheitlichen Gründen seine vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr (§ 29 Abs. 2 WPflG). Dieser Antrag wurde im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, eingehende truppenärztliche und fachärztliche Untersuchungen hätten nicht ergeben, daß er dienstunfähig sei.

Bei meiner Überprüfung habe ich u. a. folgende ärztlich empfohlene Verwendungsvorschläge des in einer Flugabwehrraketenbatterie eingesetzten Soldaten festgestellt:

- Ausschließliche Innendiensttätigkeit,
- nach 30minütiger sitzender Tätigkeit 10 Minuten Bewegung (gehen),
- keine Teilnahme am Sport,
- keine Arbeiten in gebeugter Haltung,
- dem Soldaten ist während der Dienstzeit Gelegenheit zum Schwimmen zu geben.

Der Kommandierende General, der zuvor die Beschwerde des Soldaten gegen die Ablehnung seiner Entlassung aufgrund der maßgeblichen ärztlichen Beurteilung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit als unbegründet zurückgewiesen hatte, sah sich nunmehr veranlaßt, den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens um eine fachliche Überprüfung der bisherigen ärztlichen Beurteilung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit des Soldaten zu bitten. Er erklärte u. a., die Verwendung eines solchen Soldaten stelle für die Truppe eine unvermeidbare Belastung dar; für ihn sei nicht verständlich, daß aufgrund derartiger Vorgaben ein Soldat nicht aus der Bundeswehr entlassen werde, bei dem unklar sei, zu welchem Dienst er konkret herangezogen werden könnte.

Der Soldat wurde aufgrund eines erneuten truppenärztlichen Gutachtens als „dauernd wehrdienstunfähig“ aus der Bundeswehr entlassen.

Diese und eine Reihe mir vorliegender ähnlicher Fälle zeigen m. E. recht deutlich, daß solche Soldaten zu einer unvermeidbaren, den Auftrag einer Einheit beeinträchtigenden Belastung werden können. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Vorgesetzten und andere verantwortliche Stellen wird durch die Bearbeitung der zahlreichen förmlichen Verfahren (z. B. Entlassungsverfahren, Wehrdienstbeschädigungsverfahren, Beschwerdeverfahren etc.) verursacht. Es sollte geprüft werden, ob diese Wehrpflichtigen – wenn schon einberufen – nicht möglichst bald aus dem Wehrdienst entlassen werden sollten. Inwieweit Musterungsuntersuchungen, die zudem

nicht meiner Prüfungskompetenz unterliegen, derartigen Einberufungen vorbeugen können, vermag ich nicht zu beurteilen.

3.6.7 Freizeitgestaltung

Die Freizeitgestaltung wird mit davon bestimmt, inwieweit die Soldaten Kenntnis vom Freizeitangebot ihrer Garnisonsstadt und ihres Einzugsgebietes haben. Ob derartige Informationen von einem „Betreuungsausschuß“, einem „Freizeitbüro“ oder ähnlichen Einrichtungen vermittelt werden, ist von untergeordneter Bedeutung. Wesentlich ist das Engagement der Angehörigen dieser Gremien, ihren Kameraden das Angebot nicht nur bekanntzugeben, sondern auch attraktiv darzustellen.

3.6.8 Wohnungsfürsorge

3.6.8.1 Allgemeines

Die Wohnungsfürsorge soll im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 31 Soldatengesetz Bundeswehrangehörigen und ihren Familien, die wegen Wohnungsmangels am Dienstort und in dessen Einzugsbereich noch nicht oder nur unzureichend mit Wohnraum versorgt sind, bei der Bereitstellung einer familiengerechten und kostengünstigen Wohnung behilflich sein. Sie soll Belastungen mindern, die der Soldat in seiner Laufbahn durch Versetzungen hinnehmen muß.

3.6.8.2 Wohnungsbestand, Größe und Ausstattung der Wohnungen

Der derzeitige, dem Besetzungsrecht des Bundes zugunsten der Bundeswehrangehörigen unterliegende Wohnungsbestand mit ca. 166 000 Wohnungen (davon 117 000 Bundesdarlehnswohnungen, 16 500 bundeseigene Wohnungen, 28 000 Familienheime sowie 4500 sonstige Wohnungen) kann in dieser Größenordnung insgesamt als ausreichend angesehen werden. Das ergibt sich auch daraus, daß der seit 1970 stetig ergiebiger werdende freie Wohnungsmarkt den Soldaten gleichermaßen zugute kommt. Abgesehen davon, daß für kinderreiche Familien in Ballungsräumen und einigen ländlichen Gebieten zu wenige Bundesbedienstetenwohnungen angeboten werden, ist der derzeitige Wohnungsbestand in seinem Wohnwert zu einem erheblichen Teil nicht mehr zeitgemäß. Dies trifft insbesondere nach Größe und Ausstattung auf die bis 1965 errichteten Bundesbedienstetenwohnungen zu.

Es ist festzustellen, daß Soldaten Wohnungen älterer Bausubstanz dann gerne anmieten, wenn der Bauzustand und dabei insbesondere die sanitären Einrichtungen zeitgemäßen Anforderungen entsprechen. Der günstige Mietzins für diese Wohnungen ist ein weiterer wichtiger Anreiz.

Wenn auch im Bereich der Bundeswehr in den letzten Jahren die Renovierung von ca. 30 000 älteren Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gefördert und hierdurch das Wohnungsangebot erheblich verbessert wurde, sind immer noch Klagen zu verzeichnen.

3.6.8.3 Mietzins

Mit dem derzeitigen Mietzins von durchschnittlich bis zu 5,30 DM, in Großstädten in Einzelfällen bis zu 7,80 DM pro qm Wohnfläche für neu errichtete Bundesdarlehnswohnungen ist jedenfalls in Ballungsgebieten eine Situation erreicht, die Klagen von Soldaten mit mittlerem Einkommen verständlich erscheinen lassen.

Ich teile die Auffassung eines Hauptfeldwebels, Vater von drei Kindern, daß er nicht in der Lage ist, eine ihm angebotene familiengerechte Bundesdarlehnswohnung anzumieten, für die der monatliche Mietzins 800 DM betragen soll.

3.6.8.4 Wohnungsvergabe

Ich habe festgestellt, daß die Wohnungsvergabeausschüsse und die Standortverwaltungen die Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen (VMBl. 1974, S. 343) sowie deren Durchführungsbestimmungen mitunter zu eng und formal anwandten, ohne die individuellen Bedürfnisse und die besonderen familiären Verhältnisse der Soldaten hinreichend zu berücksichtigen; so wurden Soldaten Wohnungen zugewiesen, die nach Größe, Lage und Ausstattung kaum noch als familiengerecht angesehen werden konnten. Aus dem Ausland zurückkehrende Soldaten waren hier besonders betroffen.

Soldaten, die solche – nach Auffassung der Standortverwaltungen – zumutbaren Wohnungen ablehnten, wurden deshalb aus der Liste der Wohnungssuchenden gestrichen. Dieses bewirkte auch, daß die Gewährung von Trennungsgeld wegfiel.

Diese Praxis veranlaßte den Bundesminister der Verteidigung, durch Erlaß vom 20. 09. 1978 die mit der Wohnungsvergabe befaßten Dienststellen anzuweisen, die Vergaberichtlinien unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen und familiären Umstände der Wohnungsbewerber flexibler zu handhaben.

In diesem Erlaß wird ausgeführt: Wenn dem Wohnungsbewerber – auch als Empfänger von Trennungsgeld – eine angemessene und familiengerechte zweckgebundene Wohnung mit allgemein üblicher Wohnfläche und Ausstattung nicht zugeteilt werden könne, aber auf dem freien Wohnungsmarkt eine solche erhältlich sei, müsse ihm die Möglichkeit bleiben, diese innerhalb eines angemessenen Zeitraumes anzumieten, ohne daß das Trennungsgeld für ihn entfalle.

In einem weiteren Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 29. 06. 1978 wurden Unzulänglichkeiten beseitigt, die dann auftraten, wenn der Trennungsgeldempfänger eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gemietet hatte und ihm gleichzeitig oder kurze Zeit später durch die Standortverwaltung eine Bundesbedienstetenwohnung zugeteilt worden war, die früher als die bereits angemietete Wohnung bezugsfertig war. In diesen Fällen hatten vor Inkrafttreten des Erlasses einige Dienststellen der Bundeswehrverwaltung dem Trennungsgeldempfänger das Trennungsgeld bereits zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Bundesbedienstetenwohnung entzogen, ohne auf dessen vertragliche Bin-

dungen hinsichtlich der bereits gemieteten Wohnung Rücksicht zu nehmen.

Die vorgenannten Erlasse müßten gewährleisten, daß Härtefälle, die bisher zum Nachteil der Soldaten und ihrer Familien entschieden wurden, künftig nicht mehr eintreten.

3.6.8.5 Anregungen

Bei der Wohnungsfürsorge waren in den letzten Jahren fiskalische Interessen des Bundes, z. B. die Einsparung von Trennungsgeld, in den Vordergrund getreten. Ich bin der Auffassung, daß persönliche und familiäre Gesichtspunkte der Wohnungsbewerber künftig stärker berücksichtigt werden sollten, so wie es in den genannten Erlassen des Bundesministers der Verteidigung vom 29. 06. und 20. 09. 1978 zum Ausdruck kommt.

Folgende Aspekte sollten in die Diskussion einbezogen werden:

- Die Wohnungsvergabe sollte im Verantwortungsbereich des Bundesministers der Verteidigung verbleiben.
- Vermehrt sollten ältere Wohnungen modernisiert, neuer Wohnraum – insbesondere für kinderreiche Familien – geschaffen und zu kleine ältere Wohnungen – wenn möglich – bei Bedarf zu größeren Wohneinheiten zusammengefaßt werden. Die dafür notwendigen Gelder könnten nicht nur aus den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, sondern auch aus sonstigen Rückflüssen entnommen werden, die durch Ablösung von Darlehen früher geförderten Wohnraums anfallen.
- Der Bundesminister der Verteidigung sollte darauf hinwirken, daß sich die zuständigen Stellen des Bundes Mängeln und Unzulänglichkeiten von Bundesbedienstetenwohnungen annehmen und ggf. von ihren Kontrollrechten gegenüber den Baurägern Gebrauch machen.
- Der vom Bund seit dem 01. 03. 1974 laufende Versuch, in zwei Bundeswehrstandorten Bundesdarlehnswohnungen, deren Eigentümerin eine Wohnungsbaugesellschaft ist, insgesamt an- und an Bundeswehrbedienstete weiterzuvermieten, sollte fortgesetzt und erweitert werden. Der Vorteil dieser Regelung besteht in der Vereinheitlichung der Verwaltung von Wohnungen, die dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegen, sowie darin, daß der Bund selbst als Vermieter in Erscheinung tritt und diese Rechtsposition zugunsten der Mieter – der Soldaten – wirksam werden lassen kann.
- Dem von einer Auslandsverwendung zurückkehrenden wohnungssuchenden Soldaten sollte ein kostenloser Mitflug in einem Bundeswehrflugzeug zur Besichtigung der ihm angebotenen Wohnung gewährt werden. Die Anregung im Bericht über die „Soziale Lage der Angehörigen der Bundeswehr“ in Abschnitt 2.1.3.3 zielt in die gleiche Richtung. Falls sich dieses nicht verwirklichen läßt, sollten die Standortverwaltungen dem Wohnungssuchenden umfassende Informa-

tionen (Grundrisse, Fotos, Beschreibung des Wohnumfeldes) zukommen lassen, die dem Rückkehrer ein konkretes Bild vermitteln.

3.6.9 Trennungsgeld

In § 2 Trennungsgeldverordnung wird im wesentlichen bestimmt, daß Trennungsgeld nur dann gewährt wird, wenn der Empfänger umzugswillig ist. Ist der Umzugswillige aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann das Trennungsgeld längstens bis zu einem Jahr weitergewährt werden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlassen vom 08. 08. 1977 und 31. 03. 1978 weitere zwingende persönliche Umzugsverzögerungsgründe anerkannt. Diese beziehen sich in erster Linie auf entscheidende Abschnitte in der Schulausbildung der Kinder an Gymnasien und Realschulen. Sie können jedoch Härtefälle in Zukunft nicht verhindern. So sollte erwogen werden, das Abschlußjahr an Haupt- und Sonderschulen als zwingenden persönlichen Umzugsverzögerungsgrund anzuerkennen, da heute ein gutes Abschlußzeugnis eine wesentliche Voraussetzung ist, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu bekommen.

Ob auch andere Sachverhalte, wie die Berufsausbildung und die Tätigkeit der Ehefrau sowie die Kündigungsfristen ihres Arbeitsverhältnisses und das politische Mandat in die anzuerkennenden Gründe einzubeziehen sind, sollte geprüft werden.

Es sollte auch nicht ausgeschlossen werden, die in § 2 Abs. 2 Trennungsgeldverordnung normierte Jahresgrenze entfallen zu lassen; die Jahresfrist wirkt sich dann besonders negativ aus, wenn die Berufs- oder Schulausbildung des Kindes des Trennungsgeldempfängers nicht binnen zwölf Monaten abgeschlossen werden kann.

3.6.10 Wehrdienstbeschädigungsverfahren

Die im Jahresbericht 1975 angekündigten weiteren Maßnahmen zur Beschleunigung des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens sind inzwischen vom Bundesminister der Verteidigung weitgehend verwirklicht worden. Die Fachdienstlichen Anweisungen des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens und die die Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen betreffenden Vorschriften sind dabei in der ZDv 20/30 zusammengefaßt worden.

Eine Verzögerung tritt aber nach wie vor dadurch ein, daß die zur Entscheidung über die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung zuständigen Wehrbereichsgebührensämter III und V nach dem zu § 88 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ergangenen Gemeinsamen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 08. 03. 1976 die Versorgungsämter in den Ländern an dieser Entscheidung beteiligen müssen. Das Versorgungsamt prüft ggf. unter Einschaltung seines ärztlichen Dienstes, ob eine Wehrdienstbeschädigung vorliegt. Erst wenn zwischen Versorgungsamt und Wehrbereichsgebüh-

nisamt übereinstimmend festgestellt wird, daß dies der Fall ist, kann das Wehrbereichsgebührensamt den entsprechenden Bescheid erteilen; ansonsten wird durch die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf nächsthöhere Instanzen in beiden Bereichen in der Regel eine weitere erhebliche Verzögerung des Verfahrens bewirkt.

Zur schnelleren Abwicklung von Wehrdienstbeschädigungsverfahren empfehle ich zu prüfen, im Interesse der betroffenen Soldaten § 88 SVG eine Fassung zu geben, die erlaubt, daß die Behörden der Bundeswehrverwaltung (Wehrbereichsgebührensämter III und V) künftig ohne Beteiligung der Versorgungsämter in den Ländern über Ansprüche wehrdienstbeschädigter Soldaten für die Dauer ihrer Wehrdienstzeit alleinverantwortlich entscheiden.

3.6.11 Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten bei Arbeitslosigkeit

Im Jahresbericht 1976 (Abschnitt 3.7.13) hatte ich auf das Problem einer mangelnden Absicherung von ehemaligen Zeitsoldaten für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit hingewiesen. Dazu hatte ich u. a. ausgeführt, daß das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) auf Grund des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975 ab 01. 01. 1976 die Anschlußförderung ehemaliger Soldaten in Form von Leistungen zur beruflichen Bildung (Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen) grundsätzlich nur dann noch ermögliche, wenn der Soldat in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Voraussetzung erfüllten diese Soldaten in der Regel aber nicht, da sie als Soldaten auf Zeit keine Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichten konnten.

Ich füge hinzu, daß ehemalige Zeitsoldaten mit längeren Wehrdienstzeiten (SaZ 3 bis 15) grundsätzlich auch nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld nach §§ 100 ff. AFG erfüllen, da sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren, die dem Tag der Arbeitslosenmeldung und Antragstellung unmittelbar vorangeht, mindestens 26 Wochen oder sechs Monate in einer die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründenden Beschäftigung gestanden haben.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hatte im März 1976 zur Verbesserung der sozialen Sicherung von ehemaligen Zeitsoldaten für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit folgende Vorschläge unterbreitet:

- Beitragspflicht der Soldaten auf Zeit zur Arbeitslosenversicherung,
- Nachversicherung zur Arbeitslosenversicherung,
- Übergangsgebührensätze für Soldaten mit einer Dienstzeit von weniger als sechs Jahren für ein Jahr,
- Arbeitslosenbeihilfe entsprechend der Regelung im Entwicklungshelfergesetz vom 18. 09. 1969 (BGBl. I S. 549).

Im Zuge der weiteren Prüfung der o. a. Vorschläge äußerte sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 22. 07. 1977, es sei beabsichtigt, die Soldaten auf Zeit während der ersten vier Jahre ihrer Dienstzeit in die Beitragspflicht nach dem AFG einzubeziehen.

Mit Schreiben vom 25. 09. 1978 teilte mir der Bundesminister der Verteidigung mit, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sehe nunmehr im Hinblick auf die finanzielle Lage des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit keine Möglichkeit, weitere Personengruppen in das Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes aufzunehmen, zumal diese Erweiterung nicht auf Soldaten beschränkt bleiben könne, sondern insbesondere auch auf alle Beamten auf Widerruf (Referendare etc.) ggf. auszudehnen sei; wenn er auch gegenwärtig eine umgehende Verbesserung der sozialen Sicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht erwirken könne, bleibe er jedoch nach wie vor bemüht, dieses Anliegen sobald wie möglich wieder aufzugreifen.

Ich bedauere, daß zu diesem wichtigen Problem, das verständlicherweise viele kurz vor ihrer Entlassung aus der Bundeswehr stehende oder bereits entlassene Soldaten auf Zeit bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage beschäftigt bzw. einschneidend berührt, keine Lösung im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes zu erwarten ist.

Ich rege erneut an zu erwägen, die mangelnde soziale Absicherung von ehemaligen Soldaten auf Zeit für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit durch eine Regelung im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes in Betracht zu ziehen. Danach könnten alle ehemaligen Soldaten auf Zeit für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit für eine bestimmte Zeit, die sich an der Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes ausrichtet, z. B. nach dreijähriger Dienstzeit für 312 Tage (§ 13 Entwicklungshelfergesetz), eine Arbeitslosenhilfe erhalten. Eine derartige Maßnahme könnte letztlich aber nur dann als eine ausreichende Lösung angesehen werden, wenn in die Regelung die Gewährung von Leistungen für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einbezogen würde.

Eine ähnliche Verbesserung der sozialen Situation erscheint für die Grundwehrdienstleistenden geboten, die vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst in keinem Arbeitsverhältnis standen, z. B. Schüler oder Studenten, demgemäß auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet hatten und daher nach ihrer Entlassung aus der Bundeswehr keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beanspruchen können.

3.7 Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden

3.7.1 Stellungnahmen zu Versetzungsgesuchen

Gesuche wehrpflichtiger Soldaten auf Versetzung aus dem Bereich eines Korps, eines Territorialkommandos oder des Amtschefs des Heeresamtes hinaus

werden der Stammdienststelle des Heeres mit einer Stellungnahme der zuständigen Vorgesetzten unmittelbar vorgelegt. In dieser Stellungnahme ist u. a. die konkrete personelle Situation in der jeweiligen Einheit und dem entsprechenden Bataillon darzulegen (ZDv 20/6 Nr. 1402). Diese Darstellung ist als alleinige Erkenntnisquelle für die Stammdienststelle des Heeres von besonderer Bedeutung.

Ein Soldat trug vor, er werde in seiner Einheit als Versorgungsunteroffiziergehilfe eingesetzt; sein Versetzungsgesuch sei jedoch von der Stammdienststelle des Heeres mit der Begründung abgelehnt worden, in seiner Verwendung als Militärkraftfahrer C bestehe ein Fehl an Soldaten. Ein erneutes Versetzungsgesuch, in dem er auf den Widerspruch aufmerksam gemacht habe, sei ebenfalls abgelehnt worden. Die Entscheidung stütze sich nunmehr auf die Feststellung, er werde in den nächsten zwei Monaten noch als VU-Gehilfe und sodann als Militärkraftfahrer eingesetzt. Die Überprüfung ergab, daß der nächste und der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die mit der Ablehnung des Versetzungsgesuchs zusammenhängenden Umstände nicht zutreffend geschildert hatten.

Die erste Entscheidung der Stammdienststelle des Heeres beruhte auf der falschen Darstellung der Vorgesetzten, der Antragsteller werde als Militärkraftfahrer C verwendet.

Ich verkenne im Hinblick auf die Vielzahl der Versetzungsgesuche, das Gebot der Einsatzbereitschaft der militärischen Verbände und den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Soldaten nicht die Notwendigkeit, an Versetzungsanträge strenge Maßstäbe anzulegen. Andererseits setzt eine sachgerechte und überzeugende Entscheidung voraus, daß der versetzenden Dienststelle wahrheitsgemäß die tatsächlichen dienstlichen Belange berichtet werden. Das Vertrauen eines Soldaten in die Personalführung wird erheblich geschwächt, wenn erst nachträglich die dienstlichen Gegebenheiten geschaffen werden, die Grundlage einer ablehnenden Entscheidung sind. Die Stellungnahmen des nächsten und des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten wurden beanstandet und die Bearbeiter belehrt. Der Soldat wurde nicht versetzt.

3.7.2 Verzögerte Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit

Wehrpflichtige Soldaten beklagten, daß ihre Anträge auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet worden seien. Ein Soldat trug vor, ein bereits während der Grundausbildung gestellter Antrag sei nicht an seine Stammeinheit weitergeleitet worden. Daraufhin habe er dort einen neuen Antrag gestellt. Die Bearbeitung habe sich aus für ihn unerfindlichen Gründen hingezogen; schließlich sei er etwa neun Monate später unter Hinweis auf eine veränderte Übernahmepraxis zur Abgabe eines weiteren Antrags aufgefordert worden. Der um Stellungnahme gebetene Divisionskommandeur teilte mir mit, der Vorgang sei in der Tat durch die Einheit äußerst schleppend bearbeitet worden. Der Personalhaupt-

verwalter habe „in unverantwortlicher Weise nachlässig und schlampig“ gehandelt. Aber auch der Einheitsführer habe sich nicht in der gebotenen Weise um eine zügige Bearbeitung gekümmert, obwohl er mit dem Soldaten mehrere Gespräche geführt und daher den Sachverhalt gekannt habe. Ebenso hätten durch bessere Koordination zwischen Einheitsführer/Personalhauptverwalter und Sanitätsbereich Verzögerungen in der Bearbeitung der G-Kartei vermieden werden können. Der Soldat konnte noch kurz vor Ablauf seines Wehrdienstes zum Soldaten auf Zeit ernannt werden.

Das Verhalten des Personalhauptverwalters wurde disziplinar gewürdigt, der Einheitsführer erhielt eine erzieherische Maßnahme, verbunden mit der eindringlichen Ermahnung, seiner Dienstaufsichts- und Fürsorgepflicht künftig wirksamer nachzukommen. Solche verzögerliche Bearbeitungen führen generell nicht nur zu finanziellen Nachteilen für die Betroffenen, sondern gehen darüber hinaus. Der Vorgesetzte muß sich bewußt sein, daß es nicht lediglich um die formelle Bearbeitung irgendwelcher Vorgänge geht, sondern mit der Antragsablehnung oder Übernahme Weichen für die Zukunft gestellt werden. In dem geschilderten Fall hatten sich die Sorgen des Betroffenen wie folgt gelesen: Er stehe kurz vor Ablauf seiner Dienstzeit. Bei einer Nichtübernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit sei er – da Abiturient – vermutlich arbeitslos, da inzwischen alle Ausbildungsplätze vergeben worden seien; aber auch die Anmeldefristen für das bevorstehende Studienjahr seien abgelaufen; so werde er möglicherweise seinen Eltern zur Last fallen.

3.7.3 Unangemessene Äußerungen in Beschwerdebescheiden

Ausführungen in Beschwerdebescheiden müssen vom Beschwerdegegenstand bestimmt, zudem sachlich abgefaßt sein. Dieser Rahmen wird gelegentlich verlassen, wie nachstehendes Beispiel deutlich macht:

In einem stattgebenden Beschwerdebescheid fügte der Kommandeur über vier Seiten Ausführungen zu den vom Beschwerdeführer genannten Rechtsgrundlagen an. Sie gipfelten in der Empfehlung, der Soldat möge „künftig doch die ihm nicht

sonderlich zugängliche, spröde Juristerei aus dem Spiel lassen“ und sich lieber nicht als „Winkeladvokat“ betätigen. Stattdessen solle er an eine Wehrübung denken und seine wehrrechtlichen Kenntnisse aufpolieren.

Der Forderung des Beschwerderechts, daß sich die Begründung eines Beschwerdebescheides ausschließlich am Beschwerdegegenstand zu orientieren hat und auch auf ihn begrenzt ist, wird besonders massiv zuwidergehandelt, wenn zugleich in das Petitionsrecht des Soldaten eingegriffen wird.

Der Beschwerde eines Soldaten über einen Offizier, der die unterstellten Soldaten während der Sportausbildung mit den Worten „Ihr seid Schweine“ beleidigt hatte, gab der Kompaniechef statt. Er beanstandete jedoch, daß der Beschwerdeführer es unterlassen hätte, sich vor der Einlegung seiner Beschwerde mit dem Betroffenen auszusprechen, einen Vermittler anzurufen oder eine Meldung zu erstatten. Weil der Soldat in gleicher Sache auch eine Eingabe an mich gerichtet hatte, führte der Einheitsführer weiter aus: „In dieser Angelegenheit den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu bemühen, ist eine übertriebene Reaktion, die von Ihrer mangelnden Erfahrung und geringen Kenntnis zeugt“.

Kein Soldat ist verpflichtet, vor dem Einlegen einer Beschwerde zunächst die Aussprache mit dem Betroffenen zu suchen, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten oder eine Meldung zu erstatten. Es steht ihm frei, unmittelbar von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Wenn auch der Einheitsführer möglicherweise auf andere Abhilfewege hat hinweisen wollen, so konnte beim Beschwerdeführer der Eindruck entstehen, er solle dafür gerügt werden, daß er diese Möglichkeit zuvor nicht ausgeschöpft hat.

Schwerwiegend ist auch der Vorwurf, die Anrufung des Wehrbeauftragten sei eine übertriebene Reaktion und zeuge von mangelnder Erfahrung und geringer Kenntnis. Eine solche Bewertung einer Eingabe an den Wehrbeauftragten steht keinem Vorgesetzten zu. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Soldaten, ob er sich nur oder neben anderen zulässigen Abhilfemöglichkeiten auch an den Wehrbeauftragten wendet.

4 Schlußbemerkungen

Die parlamentarische Beratung des Jahresberichts 1977 hatte Anlaß gegeben, dem Verhältnis von Innerer Führung und Recht nachzugehen. Ich halte es für geboten, diesen außerordentlich wichtigen Fragenkreis noch einmal zusammengefaßt darzustellen, zumal der Stenografische Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 07. 12. 1978 (Plenarprotokoll 8/123) nicht jedermann zugänglich sein mag.

Die Erörterungen hatten zum Hintergrund meine Bemerkungen im Abschnitt 3.3.2.3 des Jahresberichts 1977, daß das im Auswahlverfahren zur Übernahme als Berufssoldat von der Stammdienststelle des Heeres eingeführte Punktesystem „weder hinreichend ausgewogen“ sei noch „Besonderheiten des Einzelfalles“ berücksichtige; der Bundesminister der Verteidigung hatte in seiner Stellungnahme dazu lediglich ausgeführt, daß ein Verwaltungsgericht dieses

Verfahren „für ermessensfehlerfrei erkannt“ habe und es „deshalb als rechtmäßig angesehen werden“ könne.

Da auch ich die Rechtmäßigkeit des Punkteverfahrens niemals in Zweifel gezogen hatte, sah ich – ohne den genannten Einzelfall ausdrücklich zu erwähnen – die Notwendigkeit, in einer Entgegnung meine grundsätzliche Auffassung klarzustellen.

Ausgangsposition ist meine Überzeugung, daß Innere Führung zwar in hohem Maße vom Recht durchdrungen ist und ihre Praktizierung sich insoweit auch als Rechtsanwendung darstellt. Es wäre jedoch eine unzulässige Verengung, Innere Führung auf Recht und Rechtsanwendung reduzieren zu wollen. Meine Bemerkungen zur Inneren Führung im Abschnitt 1 dieses Jahresberichts machen deutlich, daß die dort geforderten Verhaltensweisen nicht allein durch Gesetze und innerdienstliche Weisungen festlegbar sind. Die Grundsätze der Inneren Führung haben zwar auch, aber nicht ausschließlich Rechtsnormqualität, so daß die Kontrollkompetenz des Wehrbeauftragten keineswegs mit Rechten korrespondieren muß, die dem Soldaten gewährt werden. Wenn der Vorgesetzte also sein Ermessen rechtsfehlerfrei handhabt, erlaubt dies nicht schon den Schluß, daß den Grundsätzen der Inneren Führung gemäß gehandelt wurde.

Deshalb habe ich im Deutschen Bundestag am 07. 12. 1978 erklärt: „Innere Führung erschöpft sich doch nicht in Rechtsanwendung. Man kann durchaus im Rahmen des eingeräumten Ermessens und damit rechtmäßig entscheiden und gleichwohl dabei Grundsätze der Inneren Führung außer acht lassen“.

Ein Schreiben des Bundesministers der Verteidigung, das sich mit meinen Ausführungen in der Plenardebatte vom 07. 12. 1978 befaßt, läßt dazu keinen Widerspruch erkennen. Die ergänzende Bemerkung des Bundesministers der Verteidigung halte auch ich für richtig, es sei kein Grundsatz der Inneren Führung, daß für den Betroffenen immer die für ihn günstige Lösung gefunden werden müsse. Ich hatte dieses auch nicht gefordert, sondern lediglich grundsätzlich das Verhältnis zwischen fehlerfreiem Ermessen und Innerer Führung ansprechen wollen. Eine weitere Äußerung des Ministers, daß „bei einer Entscheidung nach Abwägung aller Gesichtspunkte die für den Betroffenen am wenigsten nachteilige Lösung gefunden werden“ sollte, korrespondiert voll mit meiner Auffassung, die zudem im Leitsatz 27 der ZDv 10/1 zum Ausdruck kommt: „Der Vorgesetzte trifft seine Entscheidungen so, daß er sich nicht nur von den Erfordernissen seines Bereiches leiten läßt, sondern – wenn immer möglich – das Wohl des einzelnen berücksichtigt“.

Einen weiteren Gesichtspunkt möchte ich zum Abschluß ansprechen:

Meine Darlegungen über die Innere Führung im Abschnitt 1 geben zu erkennen, in welchen Dimensionen der jetzige Amtsinhaber Innere Führung definiert. Für eine wirksame Praktizierung der Inneren Führung wird es immer auf das Engagement der sie anwendenden Vorgesetzten wie auch der Gruppe,

auf die sie zielt – das sind Untergebene in allen Ebenen – ankommen. Der Untergebene kann hier nicht nur Konsument, sondern er soll der korrespondierende Partner sein – der in der demokratischen Tradition stehende mündige Staatsbürger in Uniform. Wo er fehlt, ist der Vorgesetzte gleichwohl in der Pflicht, im Sinne des umfassenden Spektrums der Inneren Führung sein Handeln an ihren Grundsätzen auszurichten und in seinem Bemühen nicht zu erlahmen, den Untergebenen in diese Richtung zu motivieren, aber Innere Führung muß torsohaft bleiben: Sie wird dann dazu verkümmern, dem Untergebenen gute Behandlung angedeihen zu lassen, ihm „bloßes“ staatsbürgerliches Wissen zu vermitteln und ihn Segnungen eines Wohlfahrtsstaats konsumieren zu lassen.

Wo der Untergebene Initiative entwickelt, die politische und gesellschaftliche Dimension der Inneren Führung auszufüllen, und der militärische Auftrag es zuläßt, sollte er Unterstützung von Vorgesetzten erfahren. Ein solch aner kennenswertes Engagement wird in einem Vorgang deutlich, der mich im Berichtsjahr beschäftigte.

Eine von Kirche und kirchlichen Jugendverbänden getragene Arbeitsgemeinschaft von Soldaten wollte die Vertrauensleute der Mannschaften zu einer Informationstagung einladen. Mitarbeiter von mir hatten seit 1974 regelmäßig an solchen Tagungen teilgenommen und dabei gute Eindrücke gesammelt; auch der Bundesminister der Verteidigung hatte in einem G 1-Hinweis vom 01. 07. 1970, der wie alle G 1-Hinweise des Jahrgangs 1970 mit Herausgabe des G 1-Hinweises Nr. 1/76 ungültig geworden war, zum Ausdruck gebracht, daß diese Arbeitsgemeinschaft der Bundeswehr positiv gegenüberstehe. Einem Soldaten, der an dieser Informationstagung teilnehmen wollte, wurde es von seinem Disziplinarvorgesetzten verwehrt, weil in einem Brigadebefehl untersagt worden war, Einladungen dieser Gruppierung an die Vertrauensleute weiterzugeben und hierfür Sonderurlaub zu gewähren. Der Brigadebefehl beruhte auf Bedenken der Division, des Korps und eines Wehrbereichskommandos hinsichtlich der Loyalität dieser Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Bundeswehr und unserer verfassungsmäßigen Ordnung.

Der von mir um Prüfung gebetene Bundesminister der Verteidigung stellte jedoch fest, die satzungsmäßig festgelegten Grundsätze, Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft stünden im Einklang mit dem Grundgesetz, der Wehrgesetzgebung und den vertraglichen Grundlagen der Militärseelsorge. Das Ergebnis der Untersuchung gäbe keinen Anlaß, die Redlichkeit der Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung in Zweifel zu ziehen. Der Verdacht, sie unterliege radikalen Einflüssen und verfolge gegen die Bundeswehr gerichtete subversive Tendenzen, sei unbegründet. Der Führungsstab des Heeres habe deshalb weder von sich aus die Zusammenarbeit der Truppe mit der Gruppierung verbieten wollen, noch habe der Bundesminister der Verteidigung eine Empfehlung an die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte zur Einstellung der Zusammenarbeit gegeben. Befehle und Maßnahmen, durch die in einigen Kommandobereichen der Streitkräfte die Zusammen-

arbeit mit der Arbeitsgemeinschaft dennoch verhindert worden sei, würden daher aufgehoben. Allerdings der Stil, den sie bisweilen bei ihren Bemühungen um die Wehrpflichtigen entwickelt habe, sei geeignet gewesen, auf militärischer Seite Zurückhaltung zu bewirken.

Der Bundesminister der Verteidigung kündigte an, durch einen neuen G 1-Hinweis in der Truppe noch bestehende Unklarheiten über das Verhältnis der Bundeswehr zu dieser Arbeitsgemeinschaft zu klären.

Wenn ich auch feststellen muß, daß die mit diesem Vorgang befaßten Vorgesetzten auf der Grundlage der ihnen dienstlich zugegangenen Informationen korrekt und gewissenhaft ihre Entscheidung trafen, so möchte ich damit doch die allgemeine Bemerkung verknüpfen: Der Fall zeigt die Notwendigkeit, daß bei Zweifeln über die Loyalität von Arbeitsgemeinschaften, Gruppen, Vereinigungen und Organisationen jedweden Zuschnitts, deren Wirken sich über die ganzen Streitkräfte erstreckt, die Beurteilung auch umfassend und einheitlich für die Bundeswehr insgesamt getroffen werden muß.

5 Einzelberichte und Weisungen

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß haben von sich aus dem Wehrbeauftragten im Berichtsjahr keine Weisungen zur Prüfung bestimmter Vorgänge erteilt.

Die dem Verteidigungsausschuß auf Grund des Beschlusses vom 13. 04. 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

Sachverhalt	Anzahl der Fälle
Schadensersatzansprüche gegenüber Soldaten ..	2
Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung	6
Ableistung des Restgrundwehrdienstes nach vorheriger Entlassung als Soldat auf Zeit wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ..	1
Unzulängliche Überprüfung der Wehrdienstfähigkeit durch Musterungsbehörden	4
Unzulängliche ärztliche Annahmeuntersuchung bei einer Freiwilligenannahmestelle	1
Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.	

6 Anlagen

6.1 Statistik

6.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Die nachfolgenden statistischen Angaben sind auf die Auswertung der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge (Mitteilungen von Mitgliedern des Bundestages, Weisungen des Verteidigungsausschusses, Eingaben von Soldaten oder von Familienangehörigen von Soldaten, Truppen- und

Informationsbesuche, Presseberichte, Besondere Vorkommnisse, sonstige Erkenntnisse) einschließlich der aus den Vorjahren (Überhänge) abgestellt. Um jedoch den tatsächlichen Arbeitsanfall darzustellen, enthält die Übersicht I auch Angaben über die im Berichtsjahr aufgegriffenen Vorgänge.

Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten 6 234 Vorgängen 12 255 Einzelanliegen zugrunde.

6.1.2 Statistische Übersichten

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages ...	32	nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten	34
II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und Erkenntnisquellen	33	V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt	35
III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	34	VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen	38
IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge		VII. Bearbeitung und Ergebnis der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge ..	38
		VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen	39

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Im Berichtsjahr aufgegriffene Vorgänge	6 234	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	259	
Anonyme Eingaben, die nicht bearbeitet werden	10	
	269	
2. Anzahl der im Berichtsjahr aufgegriffenen und abschließend bearbeiteten Vorgänge	4 605	
Anzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge)		
1970	1*)	
1971	1*)	
1972	3*)	
1973	4*)	
1974	7*)	
1975	20	
1976	38	
1977	1 362	1 536
Gesamtzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Vorgänge	6 141	
Gesamtzahl der noch nicht abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr	1 631	
3. Den im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten 6 141 Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde	12 255	
4. Die Bearbeitung der Vorgänge erforderte Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsichten usw.	42 643	

*) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	ins- gesamt	Davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			Sonstige Vor- gänge
			a) ¹⁾	b) ²⁾	c) ³⁾	
Soldaten der Bundeswehr	4 395 (8 993)	549 (744)	378 (2 854)	3 243 (5 050)	210 (311)	15 (34)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	338 (610)	18 (25)	8 (84)	296 (471)	11 (16)	5 (14)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	513 (928)	33 (49)	46 (230)	383 (584)	7 (11)	34 (54)
Abgeordnete des Bundestages	48 (83)	1 (2)	2 (8)	39 (61)	2 (3)	4 (9)
Andere Abgeordnete	8 (15)	— (—)	— (—)	7 (12)	1 (2)	— (1)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	142 (211)	14 (21)	7 (44)	36 (53)	1 (1)	84 (92)
Organisationen, Verbände o. ä.	16 (34)	2 (5)	2 (10)	10 (10)	1 (1)	1 (2)
Truppenbesuche	41 (77)	— (—)	9 (34)	28 (38)	4 (5)	— (—)
Presseberichte	28 (94)	17 (26)	5 (55)	2 (4)	4 (9)	— (—)
Besondere Vorkommnisse	408 (911)	121 (245)	14 (294)	1 (2)	272 (370)	— (—)
Nichtgediente Wehrpflichtige	148 (171)	14 (34)	— (2)	1 (1)	— (—)	133 (134)
Sonstige Urheber	56 (128)	12 (19)	3 (44)	29 (50)	6 (8)	6 (7)
	6 141 (12 255)	781 (1 170)	474 (3 665)	4 085 (6 336)	519 (737)	282 (347)

¹⁾ Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.

²⁾ Innere Führung, soweit sie Personal- und Fürsorgeangelegenheiten (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 Soldatengesetz) betrifft.

³⁾ Innere Führung, soweit sie Disziplinarwesen und Strafrechtspflege betrifft.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	ins- gesamt	Davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			Sonstige Vor- gänge
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	
Bundesministerium der Verteidigung	17	1	2	12	2	—
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	522	18	7	491	3	3
Feldheer	3 094	564	354	1 845	321	10
Territorialheer	359	17	20	239	79	4
Luftwaffe	989	89	51	782	66	1
Marine	314	34	24	220	32	4
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	846	58	16	496	16	260
	6 141	781	474	4 085	519	282

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	ins- gesamt	Davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			Sonstige Vor- gänge
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	
Wehrpflichtige	2 020	328	180	1 326	173	13
Soldaten auf Zeit	2 120	222	166	1 499	230	3
Berufssoldaten	772	55	30	641	42	4
Reservisten der Bundeswehr	477	27	41	371	9	29
Unbekannter Status und Personen außerhalb der Bundeswehr	752	149	57	248	65	233
	6 141	781	474	4 085	519	282

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	ins- gesamt	Davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			Sonstige Vor- gänge
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	
Mannschaften	2 437	352	205	1 617	246	17
Unteroffiziere o. P.	968	110	91	625	140	2
Unteroffiziere m. P.	1 187	125	90	884	85	3
Leutnante	246	21	15	193	14	3
Hauptleute	297	33	14	240	10	—
Stabsoffiziere	172	10	7	146	5	4
Generäle	7	2	—	2	3	—
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	827	128	52	378	16	253
	6 141	781	474	4 085	519	282

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel- anliegen	v. H. ¹⁾
<i>Grundrechte</i>			
Verfassungsfeindliche Bestrebungen	97	114	0,9
Verfassungsrechtliche Grundsätze	110	113	0,9
Menschenwürde	154	172	1,4
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	74	100	0,8
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	99	128	1,1
Gleichheitsgrundsatz	122	163	1,3
Kriegsdienstverweigerung	43	102	0,8
Meinungsfreiheit	39	168	1,4
Dienst- und Wehrpflicht	6	25	0,2
Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit	8	17	0,2
Sonstige Fragen	29	68	0,6
	781	1 170	9,6

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. ¹⁾
<i>Innere Führung a) ²⁾</i>			
Stellung der Soldaten in Staat und Gesellschaft	25	75	0,6
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	24	123	1,0
Fragen des Führungsstils	170	441	3,6
Führungsverhalten von Vorgesetzten	74	276	2,3
Motivation der Soldaten	6	63	0,5
Allgemeine soldatenrechtliche Pflichten	17	126	1,0
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	100	1 074	8,7
Beteiligung und Mitwirkung	6	39	0,3
Prinzip von Befehl und Gehorsam	4	195	1,6
Erzieherische Maßnahmen	8	174	1,4
Fragen der militärischen Ausbildung	2	164	1,4
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	—	134	1,1
Beschwerde- und Petitionsrecht	3	86	0,7
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	1	142	1,2
Sonstige Fragen	34	553	4,5
	474	3 665	29,9
<i>Innere Führung c) ²⁾</i>			
Pflichten und Rechte des Soldaten	24	55	0,4
Beendigung des Dienstverhältnisses	34	46	0,4
Wehrdisziplinarordnung	19	70	0,5
Einfache Disziplinarmaßnahmen	100	109	0,9
Weitere Beschwerde	17	24	0,2
Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	14	32	0,3
Wehrstrafrecht	145	153	1,2
Strafgesetzbuch	121	143	1,2
Selbsttötung und Selbsttötungsversuch	36	36	0,3
Sonstige Fragen	9	69	0,6
	519	737	6,0

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. ¹⁾
<i>Innere Führung b) ²⁾</i>			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	254	312	2,6
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	392	553	4,5
Personalfragen der Mannschaften	199	256	2,1
Fragen der Wehrpflichtigen	361	467	3,8
Versetzungen und Kommandierungen	936	1 120	9,1
Beurteilungen	79	124	1,0
Diensteinteilung	87	270	2,2
Unterkunftsverhältnisse	53	89	0,7
Betreuungseinrichtungen	54	106	0,9
Urlaub, Dienstbefreiung	315	388	3,2
Verpflegung	55	68	0,6
Bekleidung und Ausrüstung	34	49	0,4
Befreiung von der Verpflichtung/Erlaubnis zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	27	31	0,3
Wehrübungen	206	235	1,9
Besoldungsrecht und besoldungsrechtliche Nebengebiete	323	533	4,3
Soldatenversorgungsrecht	160	359	2,9
Unterhaltssicherung	46	76	0,6
Gesundheitsfürsorge	274	689	5,6
Wohnungsfürsorge	68	145	1,2
Studienfürsorge	19	25	0,2
Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden	12	194	1,6
Allgemeine Fragen der Fürsorge	58	165	1,3
Sonstige Fragen	73	82	0,7
	4 085	6 336	51,7
Sonstige Vorgänge	282	347	2,8
insgesamt ...	6 141	12 255	100

¹⁾ Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.

²⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst- bearbeitung	Nach- folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	805	680	125
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.)	564	457	107
Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille usw.)	1 134	1 038	96
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK, usw.)	543	489	54
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	995	965	30
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	324	313	11
Dienststellen der Bw-Verwaltung	333	309	24
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	33	25	8
Andere Behörden und Dienststellen	79	59	20
Strafverfolgungsbehörden	258	11	247
Einleitungsbehörden (WDO)	137	10	127
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	3	1	2
Wehrdienstgerichte	125	23	102
Bundeswehrdisziplinaranwalt	5	2	3
Keine Einschaltung anderer Stellen	2 759	2 759	—
	8 097	7 141	956

VII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge

a) Abschließende Bearbeitung

Bearbeitung	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			Sonstige Vorgänge
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	
Vorgang zurückgezogen	122	21	8	87	6	—
Auf Rückfragen nicht geantwortet	568	28	13	481	46	—
Abschlußschreiben an Einsender	4 499	568	408	3 351	172	—
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen ...	670	164	45	166	295	—
Unzuständig, nicht bearbeitbar, anonym ..	282	—	—	—	—	282
	6 141	781	474	4 085	519	282

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Bearbeitung

Bearbeitung	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			Sonstige Vorgänge
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	
Dem Anliegen wurde entsprochen	1 330	245	153	891	41	—
teilweise entsprochen	349	4	3	291	51	—
nicht entsprochen	2 898	407	266	2 099	126	—
ohne Ergebnis ²⁾	1 564	125	52	804	301	282
	6 141	781	474	4 085	519	282

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

²⁾ Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	Davon entfallen auf			
		Grundrechte	Innere Führung		
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾
Strafverfahren	35	3	1	—	31
Disziplinargerichtliche Verfahren	28	3	3	1	21
Einfache Disziplinarmaßnahmen	28	13	6	1	8
Erzieherische Maßnahmen	160	86	58	4	12
Belehrungen	161	24	41	32	64
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	26	11	13	2	—
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	154	5	2	143	4
	592	145	124	183	140

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b) und c) siehe Übersicht II.

6.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, -gespräche und -besuche sowie sonstige Sitzungen, Tagungen und Vortragstätigkeit innerhalb und außerhalb der Bundeswehr

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr fanden folgende Truppenbesuche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	31. 01.	Schule der Bundeswehr für Psychologische Verteidigung — PSV —, Euskirchen
2	08. 02.	Manöver „Wilde Jagd“ der 4. Jägerdivision, Truppenübungsplatz Hohenfels
3	09. 02.	Panzerartilleriebataillon 125, Manöver „Wilde Jagd“, Raum Amberg
4	13. 02.	Panzergrenadierbrigade 32, Schwanewede
5	19. 02.	Flugabwehrbataillon 5, Lorch
6	20. 02.	Deutscher Beauftragter beim Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland, Baden-Baden
7	20. 02.	Aufklärungsgeschwader 51, Eschbach
8	07. 03.	Panzergrenadierbataillon 51, Rotenburg/Fulda
9	09. 05.	Heeresamt, Köln
10	07. 06.	Jagdbombergeschwader 33, Cochem-Brauheck
11	26. 06.	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München
12	27. 06.	Panzergrenadierbrigade 24, Landshut
13	27. 06.	Panzerbataillon 244, Landshut
14	27. 06.	Panzerartilleriebataillon 245, Landshut
15	27. 06.	Panzerjägerkompanie 240, Landshut
16	28. 06./29. 06.	Panzeraufklärungsbataillon 4, Roding
17	29. 06.	Panzergrenadierbataillon 112, Regen
18	30. 06.	Verteidigungskreiskommando 661, Deggendorf
19	12. 07.	Jägerbataillon 451, Unna
20	29. 08.	Schule Technische Truppen 1 und Fachschule des Heeres für Technik, Aachen
21	07. 09./08. 09.	Zerstörer 5, in See südwestlich Den Helder
22	21. 09.	Militärattachéstab bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington D. C., USA
23	22. 09.	Deutscher Militärischer Bevollmächtigter USA/Canada, Washington D. C., USA
24	23. 09./24. 09.	Truppenübungsplatz Shilo, Canada
25	24. 10.	3./ Flugabwehrraketenbataillon 35, Nienburg
26	30. 10.	Panzerartilleriebataillon 55, Homburg
27	29. 11.	Gebirgstragtierkompanie 230, Bad Reichenhall
28	29. 11.	Gebirgsjägerbrigade 23, Bad Reichenhall
29	30. 11.	Gebirgsflugabwehrregiment 8, Traunstein
30	30. 11.	Fernmeldekommando 3, Koblenz

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	17. 04. bis 21. 04. 78	Soldaten und Beamte aus dem Bereich der 12. Panzerdivision	Bad Königshofen i. Gr.
2	09. 10. bis 13. 10. 78	Soldaten und Beamte aus dem Bereich der Marine	Malente-Gremsmühlen

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr fanden folgende Informationsgespräche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	11. 01.	Dr. von Bülow, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn
2	11. 01.	Helmut Fingerhut, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
3	19. 01.	Brigadegeneral Dr. Wachter, Stabsabteilungsleiter Fü S I, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
4	20. 01.	Gesandter Bullard, Britische Botschaft	Bonn
5	25. 01.	Generalstabsarzt Dr. Grunhofer, Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr	Bonn
6	26. 01.	Regierungsdirektor Dr. Gondolatsch, Vertrauensmann der Schwerbehinderten im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
7	30. 01.	Gruppe Wehrpflichtigenvertreter im Bundesvorstand des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
8	01. 02.	Militärgeneralvikar Dr. Gritz, Kath. Militärbischofsamt	Bonn
9	13. 02.	Präsident der Bremer Bürgerschaft Dr. Klink	Bremen
10	15. 02.	Generalleutnant Hildebrandt, Inspekteur des Heeres	Bonn
11	22. und 23. 02.	Bundesrat Gnägi, Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Dr. Kurz, Stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung sowie Mitarbeiter des Eidgenössischen Militärdepartements, Bern, Korpskommandant Wildbolz, Divisionär Stettler, Oberstleutnant i. G. Zeller, Waffenplatz Bure, Botschafter Lebsanft, Verteidigungsattaché Oberstleutnant i. G. Graf Hachenburg, Bern	Schweiz
12	28. 02.	Generalleutnant Pöschl, Kommandierender General III. Korps	Bonn
13	01. 03.	Vorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V.	Bonn
14	03. 03.	Generalleutnant Hildebrandt, Inspekteur des Heeres	Bonn
15	06. 03.	Bundespräsident Scheel	Bonn
16	07. 03.	Brigadegeneral Dr. Wachter, Stabsabteilungsleiter Fü S I, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
17	13. 03.	Vizeadmiral Luther, Inspekteur der Marine	Bonn
18	14. 03.	Generalleutnant von Reichert, Stellvertreter des Generalinspektors	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
19	16. 03.	Professor Dr. Zoll, Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, München	Bonn
20	14. 04.	Generalleutnant Poeppel, Stellvertreter des Generalinspektors	Bonn
21	25. 04.	Ministerialdirektor Schmunk, Abteilungsleiter Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
22	26. 04.	Generalleutnant Kleffel, Kommandierender General III. Korps	Bonn
23	27. 04.	Generalmajor Dr. Kießling, Stellvertreter des Abteilungsleiters Personal des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
24	10. 05.	Ministerialdirigent Dr. Servatius, Sonderbeauftragter für die Hochschulen der Bundeswehr	Bonn
25	22. bis 25. 05.	Mitarbeiter des State Comptroller des Staates Israel Dr. Nebenzahl, Herr Shamir, Präsident der Knesset, Herr Shamgar, Richter am Obersten Gerichtshof, Innenminister Dr. Burg, Jerusalem, Verteidigungsminister Weizmann, LeutnantGeneral Eitan, MajorGeneral (Res) Tal, MajorGeneral Laskov, Soldiers Complaints Commissioner, Tel Aviv, Colonel Lenzner, Kommandeur der Panzertruppenschule, Botschafter Schütz, Verteidigungsattaché Oberstleutnant i. G. Gerlach, Tel Aviv	Israel
26	31. 05.	Professor Moshe Arens, Vorsitzender des Auswärtigen und des Verteidigungsausschusses der Knesset des Staates Israel	Bonn
27	01. 06.	Flottillenadmiral Fiebig, Amtschef des Streitkräfteamtes	Bonn
28	05. 06.	Soldatengruppe des Fernmeldekommandos 3, Koblenz	Bonn
29	06. 06.	Generalmajor Burandt, Chef des Stabes beim Führungsstab Heer	Bonn
30	08. 06.	Professor Dr. Bull, Bundesbeauftragter für den Datenschutz	Bonn
31	15. 06.	Oberst i. G. Jekat, Referent Fü S I 4 des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
32	19. 06.	Ministerialdirektor Zumkeller, Abteilungsleiter der Sozialabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
33	06. 09.	Professor Kobayashi, Universität Tokio, Japan	Bonn
34	11. 09.	Dr. von Bülow, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn
35	18. 09.	Generalleutnant Limberg, Inspekteur der Luftwaffe	Bonn
36	21. und 22. 09.	Botschafter v. Staden, Verteidigungsattaché Flottillenadmiral Seizinger, Washington	USA
37	25. 09.	Oberst d. R. Woller, Präsident des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Colonel Aird, Canadischer Militia-Verband	Canada
38	05. 10.	Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung	Bonn
39	18. 10.	Professor Hiramatsu, Universität Tokio, Japan	Bonn
40	25. 10.	Oberst Volland, Vorsitzender des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
41	02. 11.	Professor Jacobsen, Universität Bonn, Mitglied des Beirats für Fragen der Inneren Führung beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
42	02. 11.	Generalarzt Dr. Garbe, Flugmedizinisches Institut der Bundeswehr, Fürstenfeldbruck	Bonn
43	08. 11.	Soldatengruppe des Raketenbataillons 23, Heidenroth	Bonn
44	09. 11.	Helmut Stukenberg, 1. Vorsitzender der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung	Bonn
45	10. 11.	Oberst i. G. von Scheven, Referent Fü S I 4 des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
46	10. 11.	Oberst i. G. Dr. Genschel, Bundeskanzleramt	Bonn
47	15. 11.	Generalleutnant Meißner, Kommandierender General des Luftwaffenunterstützungskommandos, Köln	Bonn
48	21. 11.	Brigadegeneral Lange, Kommandeur der Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz	Bonn
49	23. 11.	Generalleutnant Obleser, Inspekteur der Luftwaffe	Bonn
50	27. 11.	Dr. Hiehle, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
51	28. 11.	Professor Fujimaki, Universität Tokio, Japan	Bonn
52	06. 12.	General a. D. de Maizière	Bonn
53	19. 12.	General Brandt, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	13. und 14. 01.	Sicherheitspolitisches Forum der Christlich-Demokratischen Union	Kiel
2	23. 01.	Seminar der Friedrich-Naumann-Stiftung	Gummersbach
3	10. 04.	Tagung Evangelischer Militärpfarrer	Damp
4	10. und 11. 05.	G 1/A 1-Tagung, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
5	24. und 25. 06.	Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing	Tutzing
6	01. 07.	Sicherheitspolitischer Kongreß der Christlich-Sozialen Union	Nürnberg
7	26. und 27. 08.	Sicherheitspolitischer Kongreß der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion	Kassel
8	01. 09.	Tagung Katholischer Militärggeistlicher	Bonn
9	23. 10.	Bundeskongreß der CDU	Ludwigshafen
10	03. und 04. 11.	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
11	12. 11.	Bundeskongreß der FDP	Mainz
12	01. 12.	Beirat für Fragen der Inneren Führung beim Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
13	03. 12.	Bundesdelegiertenversammlung des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Bonn
14	09. 12.	Außerordentlicher Bundeskongreß der SPD	Köln

E. Vorträge

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	13. 02.	Schule Technische Truppen 2 der Bundeswehr	Bremen
2	21. 02.	Offiziergesellschaften Basel/Stadt und Basel/Land	Basel/Schweiz
3	07. 03.	Panzergrenadierbataillon 51 und örtliche Öffentlichkeit	Rotenburg/ Fulda
4	02. 06.	G 1/A 1-Tagung, Schule der Bundeswehr für Innere Führung	Koblenz
5	22. 06.	Schule der Bundeswehr für Psychologische Verteidigung	Euskirchen
6	24. 06.	Evangelische Akademie Tutzing	Tutzing
7	31. 08.	Schule der Bundeswehr für Innere Führung	Koblenz
8	05. 10.	Arbeitgeberverband Metallindustrie	Köln
9	16. 10.	Soldaten und örtliche Öffentlichkeit	Delmenhorst
10	24. 10.	Verteidigungskreiskommando 222	Nienburg
11	30. 10.	Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises	Homberg
12	26. 11.	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Laasphe
13	30. 11.	NATO-Navy-Chief-Chaplains-Conference	Berchtesgaden
14	08. 12.	Kompanie-Chef-Tagung des Fernmeldekommandos 3	Koblenz

F. Mitarbeiter-Vorträge und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle darüber hinaus

Vorträge gehalten 25

Informationsbesuche durchgeführt 25

Außerdem haben ein Mitarbeiter zwei Wehrübungen von vier Wochen und einer Woche und ein weiterer Mitarbeiter eine Wehrübung von vier Wochen Dauer absolviert.

6.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1977 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlagebericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	08. 04. 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. 06. 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. 04. 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. 06. 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. 04. 1962	IV/371	IV/477	27. 06. 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. 04. 1963	IV/1183	IV/1377	21. 02. 1964	117	S. 5359 ff.
1963	04. 06. 1963	IV/2305	IV/2795	11. 12. 1964 und 21. 01. 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	04. 06. 1965	IV/3524	V/1641	11. 05. 1967	109	S. 5179 ff.
1965	07. 07. 1966	V/820	V/1641	11. 05. 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. 05. 1967	V/1825	V/1926	29. 06. 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. 05. 1968	V/2948	V/3422	15. 01. 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. 02. 1969	V/3912	V/4425	27. 06. 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. 02. 1970	VI/453	VI/800	02. 06. 1970	54	S. 2813 ff.
1970	01. 03. 1971	VI/1942	VI/2168	12. 05. 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. 02. 1972	VI/3232	VI/3499	23. 06. 1973	196	S. 11511 ff.
1972	15. 03. 1973	7/334	7/1208	29. 11. 1973	67	S. 3997 ff.
1973	07. 03. 1974	7/1765	7/2726	05. 12. 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. 02. 1975	7/3228	7/3762	18. 04. 1975 und 08. 04. 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. 02. 1976	7/4812	7/5342	08. 04. 1976 und 25. 06. 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	03. 03. 1977	8/153	8/968	20. 10. 1977	50	S. 3765 ff.
1977	06. 03. 1978	8/1581	8/2224	17. 11. 1978 und 07. 12. 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.

6.4 Organisationsplan



